

Landschaftskonzept Schweiz

Landschaft und Natur in den Politikbereichen des Bundes



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Landschaftskonzept Schweiz

Landschaft und Natur in den Politikbereichen des Bundes

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autoren: Daniel Arn, Claudia Moll, Gilles Rudaz, Matthias StremLOW

Projektausschuss: Franziska Schwarz (Leitung), Hans Romang, Daniel Arn (Projektleitung), BAFU; Isabelle Chassot, BAK; Stephan Scheidegger, ARE; Luzia Seiler, ASTRA

Moderation und Prozessunterstützung: Markus Maibach, Myriam Steinemann, Infrac, Zürich

Begleitgruppe (und weitere beigezogene Fachleute):

Bund:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL): Paul Eggimann, Peter Gabi; *Bundesamt für Energie (BFE):* Christian Dupraz, Guido Federer, Werner Gander, Markus Geissmann, Olivier Klaus, Cédric Mooser; *Bundesamt für Gesundheit (BAG):* Gisèle Jungo, Fabienne Keller; *Bundesamt für Kultur (BAK):* Christina Haas, Martin Jakl, Nina Mekacher; *Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):* Daniel Baumgartner, Petra Hellemann, Matthieu Raemy; *Bundesamt für Raumentwicklung (ARE):* Mattia Cattaneo, Reto Camenzind; *Bundesamt für Rüstung (armasuisse):* David Külling; *Bundesamt für Sport (BASPO):* Hansjörg Birrer; *Bundesamt für Strassen (ASTRA):* Hans Peter Kistler; *Bundesamt für Umwelt (BAFU):* Anna Belser (Gefahrenprävention), Ulrich von Blücher (Wasser), Sabine Herzog (Biodiversität und Landschaft), Roland Hohmann (Klima), Franziska Humair (Biodiversität und Landschaft), Trond Maag (Lärm), Céline Michel (Biodiversität und Landschaft), Olivier Schneider (Wald), Reinhard Schnidrig (Biodiversität und Landschaft), Gabriella Silvestri (Biodiversität und Landschaft), Ruedi Stähli (Boden), Andreas Stalder (Biodiversität und Landschaft), Markus Thommen (Biodiversität und Landschaft); *Bundesamt für Verkehr (BAV):* Philipp Mosca; *Bundesamt für Wohnungswesen (BWO):* Jude Schindelholz; *Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL):* Martin Bär, Catherine Marthe, Urs Ziegler; *Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO):* Ueli Grob, Richard Kämpf, Janina Keller, David Kramer, Mireille Lattion, Annette Spoerri; *ETH-Rat:* Giancarlo Serafin; *Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS):* Markus Rüttimann, Claus Walcher

Kantone:

Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL): Flurin Baumann (BE), Martina Brennecke (ZG); *Konferenz der*

Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS): Urs Zaugg (FR), Brigitte Decrausaz (VS); *Konferenz der Kantonsplaner (KPK):* Damian Jerjen (VS), Ueli Strauss (SG); *Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)/Konferenz der Kantonsförster (KOK):* Thomas Abt

Verbände, Organisationen und weitere:

Avenir Suisse: Daniel Müller-Jentsch; *Birdlife Schweiz:* Raffael Ayé, Werner Müller; *EspaceSuisse:* Lukas Bühlmann; *ETH Zürich:* Adrienne Grêt-Régamey, Sven-Erik Rabe; *Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL):* Silvia Tobias; *Forum Biodiversität:* Jodok Guntern, Daniela Pauli; *Forum Landschaft, Alpen, Pärke:* Urs Steiger; *Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)/Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA):* Dominik Siegrist; *Landplan AG:* Adrian Kräuchi; *Pro Natura:* Simona Kobel, Marcus Ulber; *Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SLS):* Raimund Rodewald; *Stratégie et développement de l'Ouest lausannois (SDOL):* Benoît Biéler; *Schweizer Alpenclub (SAC):* Philippe Wäger; *Schweizer Bauernverband (SBV):* Melanie Gysler; *Schweizerischer Gemeindeverband (SGV):* Magdalena Meyer-Wiesmann; *Schweizerischer Städteverband (SSV):* Barbara Santschi; *Swiss Olympic:* Samuel Wyttenbach

Zitierung: BAFU (Hrsg.) 2020: Landschaftskonzept Schweiz. Landschaft und Natur in den Politikbereichen des Bundes. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Info Nr. 2011: 52 S.

Korrektorat: Andrea Weibel

Gestaltung: Cavetti AG, Gossau

Titelbild: Die Magadinoebene, Sommer 2015. © Daniel Arn

Illustrationen: Yvonne Roggenmoser, Zürich

Bezug der gedruckten Fassung und PDF-Download:

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Art.-Nr.: 810.400.136d

www.bafu.admin.ch/ui-2011-d

Klimaneutral und VOC-arm gedruckt auf Recyclingpapier

Diese Publikation ist auch in französischer, italienischer und englischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2020

Die Konzepte und Sachpläne nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) stellen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes dar. Sie ermöglichen ihm, der Planungs- und Abstimmungspflicht seiner raumwirksamen Tätigkeiten nachzukommen und unterstützen ihn, den immer komplexeren räumlichen Problemstellungen bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben gerecht zu werden. Der Bund zeigt in den Konzepten und Sachplänen, wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Themenbereich wahrnimmt, welche Ziele er verfolgt und welche Anforderungen und Vorgaben er bei seinem Handeln berücksichtigt. In enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den Kantonen erarbeitet, unterstützen die Konzepte und Sachpläne die raumplanerischen Bestrebungen der Behörden aller Stufen.

Inhaltsverzeichnis

Abstracts	7
------------------	----------

Vorwort	9
----------------	----------

1	Das Landschaftskonzept Schweiz – eine Einordnung	11
1.1	Zweck und Einsatz	11
1.2	Was ist Landschaft?	12
1.3	Was leistet Landschaft?	12
1.4	Was setzt die Landschaftsqualität unter Druck?	13
1.5	Rechtliche Grundlagen	13
1.6	Kohärente Landschaftspolitik	15
1.7	Wirkung und Anwendung des Landschaftskonzepts Schweiz	16

2	Vision, strategische Zielsetzungen und raumplanerische Grundsätze	18
2.1	Vision des Landschaftskonzepts Schweiz	18
2.2	Strategische Zielsetzungen	18
2.3	Raumplanerische Grundsätze	19

3	Landschaftsqualitätsziele 2040	21
----------	---------------------------------------	-----------

4	Sachziele	25
4.1	Bundesbauten	25
4.2	Energie	27
4.3	Gesundheit, Bewegung und Sport	29
4.4	Landesverteidigung	31
4.5	Landschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz	33
4.6	Landwirtschaft	35
4.7	Raumplanung	37
4.8	Regionalentwicklung	39
4.9	Tourismus	41
4.10	Verkehr	43
4.11	Wald	45
4.12	Wasserbau und Schutz vor Naturgefahren	47
4.13	Zivilluftfahrt	49

Anhang	50
Glossar	50
Massnahmenplan	51

Abstracts

The Swiss Landscape Concept (SLC) consolidates the coherent landscape policy of the federal government. It is based on a comprehensive and dynamic notion of landscape as defined in the European Landscape Convention. As a federal planning instrument, the SLC defines the framework for a coherent and quality-based development of the Swiss landscapes. The overall orientation for a coherent federal landscape policy is defined in the strategic objectives and landscape quality objectives binding on the authorities. Spatial planning principles and factual objectives concretize these for the various sectoral policies of the federal government. Through its strengthened territorial approach, the SLC aims to improve its spatial effectiveness.

Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) festigt die kohärente Landschaftspolitik des Bundes. Es basiert auf einem umfassenden und dynamischen Landschaftsbegriff im Sinne des Europäischen Landschaftsübereinkommens. Das LKS definiert als Planungsinstrument des Bundes den Rahmen für eine kohärente und qualitätsbasierte Entwicklung der Schweizer Landschaften. Die übergeordnete Ausrichtung für eine kohärente Landschaftspolitik des Bundes wird in den strategischen Zielsetzungen und in den Landschaftsqualitätszielen behördenverbindlich festgelegt. Raumplanerische Grundsätze und Sachziele konkretisieren diese für die einzelnen Sektoralpolitiken des Bundes. Mit dem gestärkten räumlichen Ansatz zielt das LKS auf eine bessere Wirkung in der Fläche.

La conception «Paysage suisse» (CPS) consolide la politique fédérale cohérente du paysage. La CPS repose sur une notion globale et dynamique du paysage au sens de la Convention européenne du paysage. Instrument de planification de la Confédération, la CPS définit le cadre d'un développement des paysages suisses axé sur la qualité. Les objectifs stratégiques et les objectifs de qualité paysagère, contraignants pour les autorités, concourent à une politique fédérale cohérente. Ils sont concrétisés par les principes régissant l'aménagement du territoire et les objectifs des différentes politiques sectorielles de la Confédération. Par son approche spatiale renforcée, la CPS vise à améliorer concrètement son efficacité dans le territoire.

La Concezione «Paesaggio svizzero» (CPS) rafforza la politica paesaggistica coerente della Confederazione. Essa si basa sul concetto di paesaggio nella sua accezione più ampia e dinamica secondo la Convenzione europea sul paesaggio. In qualità di strumento di pianificazione della Confederazione, la CPS definisce il quadro per uno sviluppo dei paesaggi svizzeri coerente e basato sulla qualità. L'orientamento generale in vista di una politica paesaggistica coerente della Confederazione è fissato in modo vincolante negli obiettivi strategici e qualitativi del paesaggio, concretizzati da principi di pianificazione del territorio e da obiettivi specifici per le singole politiche settoriali della Confederazione. Sottolineando l'approccio basato sull'incidenza territoriale, la CPS è volto a migliorare l'effetto degli obiettivi della CPS sul territorio.

Keywords:

Landscape policy, Landscape Concept, Landscape quality, Spatial planning, Landscape development

Stichwörter:

Landschaftspolitik, Landschaftskonzeption, Landschaftsqualität, Raumplanung, Landschaftsentwicklung

Mots-clé:

Politique du paysage, Conception paysage, qualité du paysage, aménagement du territoire, développement du paysage

Parole chiave:

Politica del paesaggio, concezione paesaggistica, qualità del paesaggio, pianificazione del territorio, sviluppo del paesaggio

Vorwort

Die Schweizer Landschaften sind vielfältig. Davon profitiert die Schweiz als Lebens- und Wirtschaftsstandort. Die hohen natürlichen und kulturellen Werte der Landschaft sind Basis für eine gute Lebensqualität. Landschaft ist zudem eine wichtige wirtschaftliche Grundlage, beispielsweise für den Tourismus. Die Bewohnerinnen und Bewohner fühlen sich mit der Landschaft verbunden und für die Gäste stellt sie den Reisegrund Nummer eins dar. Die Landschaften stehen jedoch unter Druck. Regional charakteristische Landschaftselemente und natürliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen zunehmend verloren. Verschiedenste wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten und ihre Auswirkungen wie die Klimakrise verändern die Landschaften in hohem Tempo.

Das aktualisierte Landschaftskonzept Schweiz (LKS) antwortet auf diese Herausforderungen. Es definiert behördenverbindliche Ziele für die qualitätsorientierte Entwicklung der Landschaft als Wohn-, Arbeits-, Wirtschafts- und Erholungsraum. Der Bund zeigt damit auf, wie er seine baulichen und planerischen Aktivitäten, seine finanziellen Leistungen oder seine Bewilligungen auf die Schonung und die Qualität der Landschaften ausrichten will. Im Siedlungsgebiet kommt beispielsweise den vielfältigen naturnahen und gut gestalteten und nutzbaren Freiräumen eine wichtige Rolle zu. Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie der landschaftlichen Eigenart des Standortes Rechnung tragen. Oder es sind wertvolle natürliche und naturnahe Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, damit die Landschaftsqualität gefördert und die Biodiversität mit ihren wichtigen Ökosystemfunktionen gesichert sind.

Die Schweiz braucht eine von allen Staatsebenen getragene Landschaftspolitik, welche auf gemeinsamen Zielen aufbaut und eine konkrete Wirkung zeigt. Die Landschaftsakteurinnen und -akteure der unterschiedlichen landschaftsrelevanten Politikbereiche sind gefordert. So kommt Kantonen und Gemeinden mit ihrer Richt- und Nutzungsplanung eine wichtige Rolle beim qualitätsorientierten Gestalten des Landschaftswandels zu. Das LKS fördert die notwendige Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Und es zeigt auf, wie wir die Landschaftsqualität in der ganzen Schweiz – in der Stadt wie auf dem Land – erhöhen können, im Interesse der heutigen wie auch der künftigen Generationen.

Christine Hofmann, Direktorin a. i.
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

1 Das Landschaftskonzept Schweiz – eine Einordnung

Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) legt als Planungsinstrument des Bundes den Rahmen für die kohärente, qualitätsorientierte Entwicklung der Landschaft als Wohn-, Arbeits-, Erholungs-, Bewegungs-, Kultur- und Wirtschaftsraum sowie als räumliche Basis für die Biodiversität fest. Es wurde erstmals am 19. Dezember 1997 vom Bundesrat als Konzept gemäss Art. 13 RPG verabschiedet. Die vorliegende Aktualisierung enthält neu eine umfassende Einordnung der Thematik inklusive Klärung des Landschaftsbegriffs und der gesetzlichen Rahmenbedingungen, auf welche sich das LKS abstützt. Das aktualisierte LKS geht explizit von einem dynamischen Landschaftsbegriff aus und ist deshalb stärker in die Raumplanung eingebunden.

1.1 Zweck und Einsatz

Die Schweiz hochwertig gestalten

Das LKS ist ein Konzept nach Art. 13 RPG. Als Planungsinstrument des Bundes legt es fest, wie der Bund bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben dem Planungsgrundsatz der Schonung der Landschaft (Art. 3 Abs. 2 RPG) nachkommen will. Basierend auf einer Vision wird die übergeordnete Ausrichtung für eine kohärente Landschaftspolitik des Bundes in den strategischen Zielsetzungen und in den Landschaftsqualitätszielen behördenverbindlich festgelegt. Raumplanerische Grundsätze und Sachziele konkretisieren diese für die einzelnen Sektoralpolitiken des Bundes. Das LKS gibt so den Rahmen für die langfristig kohärente und qualitätsbasierte Entwicklung der Schweizer Landschaften mit ihren Natur- und Kulturwerten vor.

Behördenverbindliche Landschaftsqualitäts- und Sachziele:

Von den Bundesstellen umzusetzen

Der Bundesrat hat die Ziele des LKS am 27. Mai 2020 als behördenverbindlich gutgeheissen und die Bundesstellen mit deren Umsetzung beauftragt. Dies gilt insbesondere

bei der Weiterentwicklung ihrer Politiken, bei Interessenabwägungen und der Erfüllung von Bundesaufgaben nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451). Mit der Aktualisierung des LKS konkretisiert der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit den Auftrag des Europäischen Landschaftsübereinkommens, die Landschaft zum Bestandteil der Raum- und Stadtplanungspolitik, der Kultur-, Umwelt-, Landwirtschafts-, Sozial- und Wirtschaftspolitik zu machen, Landschaftsqualitätsziele festzulegen und das Bewusstsein für den Wert der Landschaften zu fördern (Europäische Landschaftskonvention; SR 0.451.3, Art. 5f.).

Von Kantonen, Regionen und Gemeinden zu berücksichtigen

Die zuständigen Behörden der Kantone setzen die Ziele und Planungsgrundsätze des LKS bei den an die Kantone delegierten Bundesaufgaben sowie bei Vorhaben, die mit Finanzhilfen des Bundes realisiert werden, um. Die Kantone berücksichtigen in dem ihnen zustehenden Handlungsspielraum das LKS in der kantonalen Richtplanung (Art. 6 Abs. 4 RPG). Es liegen gute Beispiele für kantonale Landschaftskonzeptionen und kantonale Richtpläne vor, welche die Landschaft in angemessener Weise behandeln. Auch Behörden der Regionen und Gemeinden berücksichtigen das LKS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in dem ihnen zustehenden Handlungsspielraum und entsprechend den kantonalen Vorgaben.

Empfehlungen und Massnahmen für die Umsetzung der Ziele

Der Erläuterungsbericht zum LKS erklärt Ziele und Planungsprozesse für die Behörden auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden. Das LKS enthält weiter einen Massnahmenplan der Bundesstellen, der Letztere im Sinne einer Empfehlung bei der Erreichung der LKS-Ziele unterstützt.

Stärkung der Zusammenarbeit

Das LKS fördert die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen sowie mit den Kantonen,

Regionen und Gemeinden in den Bereichen «Landschaft», «Natur» und «Baukultur». Der Wissenstransfer, die Stärkung des Fachwissens und die Sensibilisierung für landschaftsrelevante Entscheide in den Sektoralpolitiken tragen auf diese Weise zu einer kohärenten Raumentwicklung bei.

Koordination und Interessenabwägung in der Raumplanung

Für die Umsetzung des LKS sind die Planungsinstrumente zentral. Sie dienen der vorausschauenden Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten. Bund, Kantone und Gemeinden stimmen diese aufeinander ab. Der Raumplanung kommt die Querschnittsaufgabe zu, bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben unterschiedliche Interessen gegeneinander abzuwägen (Art. 3 RPV); entsprechend sind im Konzept raumplanerische Grundsätze enthalten. Raumplanung ist gestaltende Politik im Bereich der räumlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzinteressen. Das LKS umfasst deshalb auch Sachziele zur Raumplanung. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Raumplanung obliegt den Kantonen. Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest.

1.2 Was ist Landschaft?

Landschaft ist das Produkt der jeweiligen physischen Umgebung und der Art und Weise, wie Menschen diese wahrnehmen und erleben. Landschaft umfasst den gesamten Raum, also sowohl die ländlichen als auch die verstädterten und städtischen Gebiete der Schweiz. Dieses Landschaftsverständnis liegt dem Europäischen Landschaftsübereinkommen zugrunde, das die Schweiz 2013 ratifiziert hat. Auf ihm basiert die vorliegende Aktualisierung des LKS.

Landschaften wandeln sich stetig, sei dies aufgrund natürlicher Prozesse, klimatischer Änderungen, menschlicher Nutzungen und Eingriffe oder einer sich verändernden Wahrnehmung und Bewertung durch die Bevölkerung. Damit wird Landschaft zum Spiegel naturgeschichtlicher und kultureller Entwicklungen eines Gebietes. Sie umfasst die räumlichen Aspekte der Baukultur und der Biodiversität, insbesondere die Vielfalt der wertvollen natürli-

chen und naturnahen Lebensräume mit ihren Arten und ihrer räumlichen Vernetzung (Ökologische Infrastruktur). Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden durch diese natürlichen und kulturellen Werte grundlegend geprägt.

Wo im LKS der Begriff «Landschaft» verwendet wird, wird Landschaft in diesem umfassenden Sinn verstanden. Die Biodiversität ist ein wichtiger qualitativer Bestandteil der Landschaft. Deshalb wird ergänzend im LKS der Begriff «Natur» verwendet, wenn die räumlichen Aspekte einer funktionsfähigen Biodiversität explizit angesprochen werden sollen.

1.3 Was leistet Landschaft?

Landschaft ist mit ihren natürlichen und kulturellen Werten sowohl die räumliche Grundlage des Lebens als auch Wohn-, Arbeits-, Erholungs-, Bewegungs-, Kultur- und Wirtschaftsraum für den Menschen. Landschaften von hoher Qualität sind ein attraktives Lebensumfeld: Sie bieten hohe Lebensqualität und stärken die Identität der Bevölkerung sowie den Wirtschaftsstandort international, national und regional. Das Zusammenspiel regionaler natürlicher und kultureller Eigenarten hat in der Schweiz über Jahrhunderte zu einer hohen landschaftlichen Schönheit, Eigenart und Vielfalt mit einer reichhaltigen Biodiversität geführt. Die Landschaften der Schweiz sind zumeist belebte Räume und durch die Menschen geprägt. Nutzungen können qualitätssteigernd wirken. Vielfältige Nutzungen sind auch in Zukunft für die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Landschaft essenziell. Das LKS präzisiert für die landschaftsrelevanten Nutzungen das gesetzlich verankerte Schonungsgebot der Landschaft: Die Nutzungen sollen mit Respekt vor den Qualitäten erfolgen. Die Landschaft mit ihren vielfältigen Funktionen kann nur durch gemeinsame Anstrengungen entwickelt werden.

Aufgrund dieser umfassenden Bedeutung der Landschaft für die einzelnen Menschen, die Gesellschaft und die Wirtschaft hat der Gesetzgeber die Förderung landschaftlicher Qualitäten bzw. den Schutz bestimmter Landschaften und Lebensräume geregelt. Gestützt auf die gesetzlichen Aufträge und das Europäische Landschaftsübereinkom-

men hat der Bundesrat in der «Strategie Nachhaltige Entwicklung» als Ziel der Landschaftspolitik festgelegt, die Landschaft unter Wahrung ihres Charakters weiterzuentwickeln, sich für eine reichhaltig und gegenüber Veränderungen reaktionsfähige Biodiversität einzusetzen sowie die Ökosystem- und Landschaftsleistungen zu anerkennen und zu sichern (BRB 27.1.2016, Strategie Nachhaltige Entwicklung). Dies trägt auch zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals SDGs) bei, insbesondere zu Ziel 3 «Gesundheit und Wohlergehen», zu Ziel 11 «Nachhaltige Städte und Gemeinden» sowie zu Ziel 15 «Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern» (Agenda 2030 der UNO vom 25. September 2015).

1.4 Was setzt die Landschaftsqualität unter Druck?

Die Schweizer Landschaften sind seit Jahrzehnten einem immer schnelleren Wandel unterworfen: Die Siedlungsfläche ist stetig angewachsen und beträgt nun 7,5 % der Landesfläche (BFS 2013, Die Bodennutzung in der Schweiz); die Verkehrsinfrastruktur wurde ausgebaut. Die Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft hat zugenommen. Dabei gehen Kulturland, Freiflächen und Erholungsräume, aber auch regionaltypische Landschaftselemente und -strukturen verloren (BAFU/WSL 2017, Wandel der Landschaft). Aufgrund der Änderungen in der Landnutzung durch die Intensivierung der Landwirtschaft sowie den landwirtschaftlichen Strukturwandel verliert die Schweiz ausserdem natürliche und naturnahe Lebensräume. Die Zahl der Arten auf den Roten Listen der bedrohten Tier- und Pflanzenarten wächst (BAFU 2017, Biodiversität in der Schweiz). Der Umweltzustandsbericht des Bundesrates von 2018 kommt zum Schluss: Trotz punktueller Verbesserungen wie der Renaturierung der Fliessgewässer und der Verlangsamung negativer Trends wie der Flächeninanspruchnahme pro Person, bleiben die Landschaftsqualitäten der Schweiz unter Druck (BAFU 2018). Dies beeinträchtigt die mit der Landschaft verbundenen Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft zunehmend.

Die Herausforderungen bleiben auch in Zukunft gross. Die aktuellen Megatrends «Globalisierung», «digitaler Wandel», «Individualisierung», «demografischer Wan-

del» (inklusive Migration) und «Klimawandel» wirken auf die Entwicklung der Landschaft ein. Insbesondere Letzterer prägt die Landschaft doppelt: Einerseits verändert er die natürlichen Standortbedingungen etwa durch Gletscherschwund, auftauende Permafrostböden, die Verschiebung der Vegetationszonen oder durch urbane Wärmeinseln in vielfältiger Weise (vgl. Brennpunkt Klima Schweiz, ProClim, 2016). Andererseits können die gesellschaftlichen Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, wie beispielsweise verstärkte Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren oder Entsiedelung. Gleichzeitig kann die Förderung der Landschaftsqualitäten auch eine gesellschaftliche Antwort auf die klimatischen Herausforderungen sein, indem beispielsweise Moore zur CO₂-Speicherung oder Grünräume und Bäume zur Kühlung in Städten beitragen (siehe auch BR 2020, Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz – Aktionsplan 2020–2025). Insgesamt wird sich die Landschaft weiter verändern. Das LKS geht deshalb explizit von einem dynamischen Landschaftsverständnis aus.

1.5 Rechtliche Grundlagen

Die Bundesverfassung (BV; SR 101) thematisiert die Landschaft explizit oder implizit in verschiedenen Bereichen. Gemäss dem Zweckartikel (Art. 2 BV) fördert die Schweizerische Eidgenossenschaft, d. h. Bund und Kantone zusammen, die nachhaltige Entwicklung und setzt sich für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Nach Artikel 73 BV streben Bund und Kantone ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an. Die Artikel zum Natur- und Heimatschutz (Art. 78 BV) sowie zur Landwirtschaft (Art. 104 BV) befassen sich explizit mit der Landschaft, implizit auch die Artikel zur Raumplanung (Art. 75 BV) und zum Wald (Art. 77 BV). Verschiedene Gesetze konkretisieren diese Verfassungsaufträge.

Das **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz** (NHG; SR 451) deckt sowohl die naturräumlichen als auch die kulturellen Aspekte der Landschaft ab. Es hält den Bund dazu an, die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Natur- und Heimatschutz und in der Denk-

malpflege zu unterstützen (NHG Art. 1b), verpflichtet ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten und Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen oder wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten (NHG Art. 2ff). Das NHG ermöglicht ihm, Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen (NHG Art. 13ff.). Zudem regelt es den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume (Art. 18ff.). Weitere Bestimmungen zum Lebensraum- und Artenschutz sind im **Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel** (JSG; SR 922.0), im **Bundesgesetz über die Fischerei** (BGF; SR 923.0) und im **Nationalparkgesetz** (SR 454) verankert. Zum Erhalt und zur Pflege von naturnahen Kulturlandschaften hat das Parlament 1991 den von der Bundesverwaltung unabhängigen und mit einer befristeten Äufnung finanzierten Fonds Landschaft Schweiz geschaffen (Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften; SR 451.51; Bundesbeschluss über die Finanzierung des Fonds zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften; BBI 2010 7521).

Das **Bundesgesetz über die Raumplanung** (RPG; SR 700) räumt der Landschaft einen hohen Stellenwert ein. Als wichtigstes Ziel verpflichtet das RPG Bund, Kantone und Gemeinden, den Boden haushälterisch zu nutzen und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen (Art. 1 Abs. 1 RPG). Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit raumplanerischen Massnahmen insbesondere die Bestrebungen, die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen (Art. 1 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf den Planungsgrundsatz, wonach die Landschaft zu schonen ist (Art. 3 Abs. 2 RPG). Dabei sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG). Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG). See- und Flussufer sind freizuhalten und der öffentliche Zugang dazu ist zu erleichtern (Art. 3 Abs. 3 Bst. c RPG). Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben und die Wälder sollen ihre Funktionen erfüllen können (Art. 3 Abs. 2 Bst. d und e RPG).

Das **Bundesgesetz über den Wald** (WaG; SR 921.0) verfolgt als prioritäres Ziel, den Wald – und damit ein massgebendes Landschaftselement – in seiner Fläche und räumlichen Verteilung zu erhalten. Die Möglichkeit, auch ausserhalb von Bauzonen statische Waldgrenzen festzusetzen, soll in diesem Sinne die Ausbreitung des Waldes ins offene Wies- und Weideland eingrenzen. Der Wald soll zudem seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen können. Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Das **Bundesgesetz über die Landwirtschaft** (LwG; SR 910.1) beauftragt den Bund, dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft leistet. Kulturlandschaftsbeiträge sollen unter anderem verhindern, dass sich der Wald weiter ins Wies- und Weideland ausbreitet. Um regionaltypische Kulturlandschaften zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln, sieht das LwG Landschaftsqualitätsbeiträge vor. Biodiversitäts-, Vernetzungs- und Produktionssystembeiträge sowie Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) oder Strukturverbesserungsmassnahmen sind weitere Instrumente der Agrarpolitik, die zur Verbesserung der Landschaftsqualität beitragen können.

Hinzu kommt das **Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer** (GSchG; SR 614.20), das u. a. dazu dient, die Gewässer als Landschaftselemente zu erhalten und aufzuwerten. Von zentraler Bedeutung ist der Gewässerraum, den die Kantone für Gewässer festzulegen haben. Bei beeinträchtigten Gewässern haben die Kantone für die Renaturierung zu sorgen, hinsichtlich der Ökomorphologie ebenso wie hinsichtlich der Dynamik. Sie haben dabei den Nutzen für Landschaft und Natur – insbesondere für die Naherholung – zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Gewässer als Landschaftselemente ist aber auch bei der Bemessung der Restwassermenge von Wasserkraftwerken zu berücksichtigen.

Das **Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege** (FWG; SR 704) bezweckt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Im Siedlungsgebiet erschliessen und verbinden die Fusswegnetze insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen

Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden. Die Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen. Am 23. September 2018 wurde die Ergänzung des Art. 88 BV für die Velowege angenommen, die gesetzliche Konkretisierung ist in Arbeit.

Zudem enthalten verschiedene **weitere Gesetze** für landschaftsrelevante Sachpolitiken Bestimmungen zum Umgang mit und zur Schonung der Landschaft. Im **Energiegesetz** (EnG; SR 730.0) beispielsweise ist der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie das Minimieren schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt festgehalten. Nach dem **Bundesgesetz über Regionalpolitik** (BRP; SR 901.0) hat die Regionalpolitik die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen. Sowohl das **Nationalstrassengesetz** (NSG; SR 725.11) wie das **Eisenbahngesetz** (EBG; SR 742.101) enthalten Bestimmungen zur Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Heimatschutzes. Das **Schweizerische Zivilgesetzbuch** (ZGB; SR 210) schliesslich regelt in Art. 699 den Zutritt zur Landschaft: Das Betreten von Wald und Weide ist im ortsüblichen Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden. Art. 702 ZGB regelt öffentlichrechtliche Beschränkungen, etwa zur Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern oder zur Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung.

Eine besondere Verantwortung trägt der Bund bei den Landschaftsinventaren von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung [BLN], Inventar der schützenswerten Ortsbilder Schweiz [ISOS] und Inventar der historischen Verkehrswege Schweiz [IVS]), den Biotopen von nationaler Bedeutung, den Wasser- und Zugvogelreservaten sowie den Eidgenössischen Jagdbanngebieten. Die Bundesinventare der Flachmoore, der Hoch- und Übergangsmoore sowie der Moorlandschaften sind dabei direkt auf die Bundesverfassung abgestützt und weisen mit dem weitgehenden Veränderungsverbot eine beson-

ders starke Rechtswirkung auf. Mit den Parks von nationaler Bedeutung stellt das NHG ein Förderinstrument für Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten zur Verfügung. Beim UNESCO-Welterbe, das für die Menschheit zu erhalten ist, und bei den Ramsar-Gebieten trägt der Bund eine internationale Verantwortung. Der Bundesrat hat in der **«Strategie Biodiversität Schweiz»** 2012 und im entsprechenden Aktionsplan 2017 biodiversitätsrelevante Ziele und Massnahmen formuliert. Basierend darauf konkretisiert das LKS raumrelevante Aspekte.

1.6 Kohärente Landschaftspolitik

Die Auslegeordnung der Rechtsgrundlagen macht es deutlich: Der schonende Umgang mit der Landschaft ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Kohärenz im gemeinsamen Handeln ist eine grosse Herausforderung. Ein sinnvolles Ganzes, Landschaften von hohen natürlichen und kulturellen Qualitäten, können nur erreicht werden, wenn die zahlreichen Akteurinnen und Akteure zusammenwirken. Eine kohärente Landschaftsentwicklung setzt voraus, dass sich die Akteurinnen und Akteure der Bedeutung ihrer eigenen Instrumente und Handlungen für die Landschaft bewusst sind. Landschaftskonzeptionen mit ihren Landschaftsqualitätszielen sind ein zweckmässiges Instrument, um ein gemeinsames Zielbild zu entwickeln. Das bewusste Wahrnehmen und Beschreiben einer Landschaft ist eine Grundvoraussetzung, um Chancen und Risiken für eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung abschätzen zu können. Dadurch wird ein umfassendes Verständnis der Landschaft mit den vorhandenen Natur- und Kulturwerten geschaffen. Gleichzeitig wird die Handlungskompetenz erhöht, die Landschaft bei Entscheiden zu berücksichtigen. Durch den Einbezug der relevanten Akteurinnen und Akteure lassen sich die unterschiedlichen Instrumente effizient einsetzen, Synergien nutzen und Zielkonflikte durch die Abwägung der Interessen lösen (BAFU 2016, Den Landschaftswandel gestalten). Dabei sind die betroffenen Nutzungs- und Schutzinteressen zu ermitteln und zu beurteilen. Insbesondere sind die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen landschaftsrelevanten Auswirkungen zu behandeln. Im Rahmen der Interessenabwägung sind auch die weiteren Strategien und Leitbilder des Bundes, beispielsweise die Energiestrategie, zu berücksichtigen. Die Interessen

sind aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen (Art. 3 RPV).

1.7 Wirkung und Anwendung des Landschaftskonzepts Schweiz

Der Bund erstellt Konzepte und Sachpläne zur Planung und Koordination seiner Aufgaben, soweit sich diese erheblich auf Raum und Umwelt auswirken (Art. 14 Abs. 1 RPV). In den Konzepten und Sachplänen zeigt der Bund, wie er von seinem planerischen Ermessen Gebrauch machen will, namentlich, welche Sachziele er verfolgt und nach welchen Prioritäten, wie und mit welchen Mitteln die Bundesaufgaben räumlich umgesetzt werden sollen (Art. 14 Abs. 2 RPV). Konzepte helfen ihm, bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben den immer komplexeren räumlichen Problemstellungen gerecht zu werden. Sie enthalten keine räumlich und zeitlich konkreten Aussagen (vgl. Art. 14 Abs. 3 RPV), unterstützen jedoch die raumplanerischen Bestrebungen der Behörden, insbesondere zur Koordination, auf allen Stufen. Aus diesem Grund werden die Konzepte in enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den Kantonen erarbeitet (Art. 13 Abs. 2 RPG; Art. 18 – 20 RPV).

Konzepte schaffen kein neues Recht, sondern konkretisieren die Anwendung bestehender rechtlicher Bestimmungen. Ebenfalls ändern Konzepte nichts an der Kompetenzverteilung innerhalb des Bundes und zwischen den föderalen Stufen. Sowohl das NHG als auch weitere Spezialgesetzgebungen in den verschiedenen Politikbereichen bilden weiterhin die Rechtsgrundlage des LKS.

Das LKS ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument zur Umsetzung der für die Landschaft massgebenden gesetzlichen Grundlagen (siehe Kap. 1.5). Es konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen «Landschaft», «Natur» und «Baukultur» mittels behördenverbindlicher Ziele (Art. 22 RPV). Dies dient einer kohärenten Raumentwicklung. Das LKS erleichtert zudem bei Zielkonflikten zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen das Ermitteln und Beurteilen der landschaftlichen Qualitätsaspekte. Es unterstützt dadurch die zuständigen Leitbehörden aller föderaler Stufen, umfassende, transparente und gerichtsbeständige Interessenabwägungen vorzunehmen.

Bund

Für die Behörden des Bundes, die mit landschaftsrelevanten Aufgaben betraut sind, sind die Ziele des LKS verbindlich. Sie werden bei der Weiterentwicklung ihrer Politiken, der Interessenabwägung, aber auch bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nach Art. 2 NHG umgesetzt. Die Ziele des LKS sind im Weiteren bei Rechtserlassen und bei der Ausarbeitung oder Aktualisierung von Konzepten und Sachplänen zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung und Prüfung der kantonalen Richtpläne prüfen die Bundesstellen, inwiefern die Kantone darin die Ziele des LKS berücksichtigt haben. Bei ihren übrigen Tätigkeiten haben die Behörden des Bundes diese Ziele im Hinblick auf eine kohärente Landschaftspolitik zu beachten.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Arbeiten zur Aktualisierung des LKS haben die zuständigen Bundesämter gemeinsam Massnahmen identifiziert, die einen Beitrag zur Erreichung der LKS-Ziele leisten. Sie sind in einem separaten Massnahmenplan aufgeführt und stellen Schwerpunkte in den jeweiligen Sektoralpolitiken dar (vgl. Anhang). Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Bundesämter, diese Massnahmen zu konkretisieren und zusammen mit den Kantonen sowie den Gemeinden und den betroffenen Landschaftsakteurinnen und -akteuren umzusetzen. Die Realisierung erfolgt innerhalb der bestehenden Organisationen und mit den bestehenden Ressourcen. Daneben leisten auch viele bereits bestehende Massnahmen der Bundesämter einen Beitrag zur Erreichung der LKS-Ziele (z. B. Massnahmen des Aktionsplans der Strategie Biodiversität Schweiz oder des Aktionsplans 2020 – 2025 zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz). Die Bundesstellen sind aufgefordert, die Konkretisierung und Umsetzung der skizzierten Massnahmen des Plans nach Möglichkeit in der ersten Umsetzungsperiode 2020 – 2023 anzugehen. Alle vier Jahre wird dem Bundesrat Bericht über die Umsetzung des LKS erstattet. Neben der Beurteilung der Erreichung der Sachziele und dem Stand der Massnahmenrealisierung kann dabei auch der allfällige Aktualisierungsbedarf des LKS abgeschätzt werden. Die allgemeine Berichterstattung über die Entwicklung der Landschaftsqualität erfolgt im Rahmen der Umweltberichterstattung des Bundesrates.

Kantone

Die Kantone setzen das LKS bei der Erfüllung von sogenannten delegierten Bundesaufgaben nach Art. 2 Abs. 1 NHG (z. B. Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG) sowie bei Vorhaben um, die mit Finanzhilfen des Bundes realisiert werden (Art. 2 Abs. 2 NHG).

Die Kantone berücksichtigen in dem ihnen zustehenden Handlungsspielraum das LKS sodann in ihren Richtplänen (siehe Art. 6 Abs. 4 RPG, wonach die Konzepte bei der Grundlagenerarbeitung zu berücksichtigen sind). Sie zeigen dabei die Konsequenzen für die Aufgabenerfüllung durch Kanton und Gemeinden auf, treffen ergänzende Vorkehrungen und formulieren die erforderlichen Koordinationsschritte. Sie entscheiden dabei, welche Ziele für ihre Verhältnisse von Bedeutung sind und wie sie diese in ihre Richtpläne einbeziehen. Weiter kommt den Kantonen eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung von kantonalen Landschaftskonzeptionen und der Sensibilisierung zu.

Regionen und Gemeinden

Planungsbehörden auf Stufe der Regionen und der Gemeinden berücksichtigen entsprechend den kantonalen Vorgaben und gemäss dem ihnen zustehenden Handlungsspielraum die Ziele des LKS, beispielsweise bei der Erarbeitung von regionalen Richtplänen, Landschaftskonzeptionen und insbesondere auch der Nutzungspläne.

Private

Konzepte sind behördenverbindlich. Für Private ergeben sich daraus keine Rechte oder Pflichten. Grundeigentümerinnen und -eigentümern oder weiteren Landschaftsakteurinnen und -akteuren kann das LKS jedoch als Orientierungsrahmen dienen. Der Bund bezieht sie im Rahmen der Umsetzung des LKS ein.

2 Vision, strategische Zielsetzungen und raumplanerische Grundsätze

2.1 Vision des Landschaftskonzepts Schweiz

Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität.

Die Vision des LKS definiert den Orientierungsrahmen für die langfristige qualitätsorientierte Entwicklung der Landschaft als Wohn-, Arbeits-, Erholungs-, Bewegungs-, Kultur- und Wirtschaftsraum sowie als räumliche Basis für die Biodiversität. Sie basiert damit auf einem dynamischen Landschaftsverständnis, welches Schutz, Zugänglichkeit und Nutzung der Landschaft miteinander verbindet. In die-

ser Vision haben die behördenverbindlichen Ziele des Landschaftskonzeptes, die grau hinterlegt sind, ihren Ursprung.

2.2 Strategische Zielsetzungen

Die Schweizer Landschaften zeichnen sich durch regionale natürliche und kulturelle Eigenarten aus. Sie werden durch eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren geprägt, insbesondere auf den Stufen Bund, Kantone und Gemeinden. Landschaftspolitische Aufträge sind entsprechend in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen auf allen föderalen Stufen verankert. Dies stellt hohe Anforderungen an eine kohärente Ausgestaltung der landschaftsrelevanten Sektoralpolitiken. Um qualitativ hochwertige Landschaften zu erreichen, setzt sich der Bundesrat für folgende Prozess-Zielsetzungen ein:

I. Den Wandel der Landschaft qualitätsorientiert gestalten.

Die kohärente Landschaftspolitik begegnet aktiv den landschaftsrelevanten Herausforderungen, die sich aus fortwährenden Änderungen der Raumnutzungen und durch Einflüsse wie beispielsweise den Klimawandel ergeben. Sie fördert das Potenzial, welches die Landschaft für einen hochwertigen Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum bietet. Damit die Anstrengungen in den einzelnen landschaftsrelevanten Politikbereichen auf allen staatlichen Ebenen nicht Flickwerk bleiben, ist ein zielgerichtetes, vorausschauendes Engagement der landschaftsrelevanten Akteurinnen und Akteure erforderlich. Eine qualitätsorientierte Landschaftsentwicklung ist nur auf Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und mit gemeinsamer Zielorientierung möglich. Den gut abgestimmten nationalen Gesetzen und den völkerrechtlichen Übereinkommen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Landschaft, Natur und baulichem Erbe kommt eine wichtige Rolle zu.

II. Die Ziele des LKS in die Sektoralpolitiken des Bundes integrieren.

Der Bund hat die Landschaft mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bei all seinen Tätigkeiten zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten, wo dies im öffentlichen Interesse liegt. Die raumrelevanten Sektoralpolitiken des Bundes haben diese gesetzlichen Aufträge bei ihren Entscheiden konsequent zu berücksichtigen. Mit dem LKS strebt der Bund an, die Tätigkeiten des Bundes zielgerichtet auf die Pflege und die Förderung der natürlichen und kulturellen Landschaftsqualitäten auszurichten und Synergien optimal zu nutzen.

III. Bewusstsein und Handlungskompetenz stärken.

Die Landschaftsakteurinnen und -akteure auf den Stufen Bund, Kantone und Gemeinden sind darin zu stärken, die Landschaftsqualität in ihren Handlungsbereichen zu erkennen, bei räumlichen Abstimmungen und Interessenabwägungen zu berücksichtigen sowie aktiv zu einer

qualitätsorientierten Entwicklung beizutragen. Partizipative Prozesse fördern die Landschaftskompetenzen und die Bereitschaft der Bevölkerung, Verantwortung

für eine nachhaltige Entwicklung der Landschaft zu übernehmen.

2.3 Raumplanerische Grundsätze

Die raumplanerischen Grundsätze leiten aus der Bundesgesetzgebung, insbesondere aus dem Raumplanungs- sowie dem Natur-, Landschafts- und Heimatschutzrecht, Rahmenbedingungen für die Planungsaktivitäten in den Bereichen «Landschaft», «Natur» und «Baukultur» ab. Sie dienen dazu, die Landschaftsqualitäten der Schweiz langfristig zu pflegen und aufzuwerten. Von zentraler Bedeutung ist der Aspekt der gezielten qualitativollen

Landschaftsgestaltung. Die verschiedenen räumlichen Nutzungen sind dabei nicht nur untereinander abzustimmen, sondern im Rahmen der Planung auch auf die strategischen Ziele, die Landschaftsqualitäts- und die Sachziele auszurichten. Es ist ein gemeinsames Verständnis notwendig, wie die Landschaftsqualitäten erhalten und weiterentwickelt werden können. Die nachfolgenden raumplanerischen Grundsätze unterstützen einen zielgerichteten und bedarfsorientierten Einsatz der Planungsinstrumente auf allen föderalen Ebenen.

I. Die Ziele des LKS mit den raumplanerischen Instrumenten umsetzen.

Die Landschaftsqualitäts- und die Sachziele des LKS sind stufengerecht von Beginn weg in den Planungen berücksichtigt und werden mit den Instrumenten der Raumplanung umgesetzt.

II. Den Raum nachhaltig nutzen.

Die Raumnutzung ist auf einen minimalen Bodenverbrauch ausgerichtet, stellt die Bodenfunktionen

langfristig sicher, fördert Ökosystem- und Landschaftsleistungen und berücksichtigt gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen.

III. Die Ziele des LKS in der Interessenabwägung berücksichtigen.

In der Interessenabwägung sind die Landschaft mit ihren natürlichen und kulturellen Eigenarten, die Landschaftsqualitätsziele und die darauf basierenden Leistungen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Ziele im Überblick

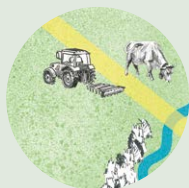
Allgemeine Landschaftsqualitätsziele



1. *Landschaftliche Vielfalt und Schönheit der Schweiz fördern*



2. *Landschaft als Standortfaktor stärken*



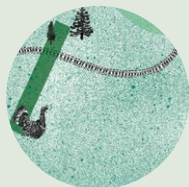
3. *Landnutzungen standortgerecht gestalten*



4. *Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen*



5. *Kulturelles und natürliches Erbe der Landschaft anerkennen*



6. *Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen*



7. *Natürliche Dynamik zulassen*

Qualitätsziele für spezifische Landschaften



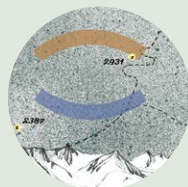
8. *Städtische Landschaften – qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern*



9. *Periurbane Landschaften – vor weiterer Zersiedlung schützen, Siedlungsränder gestalten*



10. *Ländlich geprägte Landschaften – standortangepasster Nutzung Priorität einräumen*



11. *Hochalpine Landschaften – Natürlichkeit erhalten*



12. *Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Landschaften – Kulturland erhalten und ökologisch aufwerten*



13. *Tourismusgeprägte Landschaften – landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sichern und aufwerten*



14. *Herausragende Landschaften – regionalen Landschaftscharakter aufwerten*

3 Landschaftsqualitätsziele 2040

Die behördenverbindlichen Landschaftsqualitätsziele konkretisieren die LKS-Vision für das Jahr 2040. Sie bilden den inhaltlichen Rahmen des LKS und unterstützen die landschaftsrelevanten Akteurinnen und Akteure auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden dabei, hohe Landschaftsqualitäten zu erreichen. Die *allgemeinen Landschaftsqualitätsziele* gelten für die ganze Fläche der

Schweiz. Die *Qualitätsziele für spezifische Landschaften* thematisieren räumliche Herausforderungen, die sich an den Differenzierungen des Raumkonzepts Schweiz und an aktuellen kantonalen Raumentwicklungskonzepten orientieren. Dadurch wird das LKS besser mit den Instrumenten der Raumplanung verknüpft.

Allgemeine Landschaftsqualitätsziele:

Ziel 1: Landschaftliche Vielfalt und Schönheit der Schweiz fördern: Die landschaftliche Vielfalt und Schönheit der Schweiz ist in ihrer Qualität erhalten und hat sich unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterentwickelt.

Ziel 2: Landschaft als Standortfaktor stärken: Die Landschaft mit ihren Natur- und Kulturwerten ist als bedeutender Standortfaktor attraktiv und erlebbar. Ihre Leistungen für Wertschöpfung, Identität, Erholung, Gesundheit und ästhetischen Genuss sind anerkannt und gesichert.

Ziel 3: Landnutzungen standortgerecht gestalten: Landnutzungen sind vielfältig, multifunktional, störungsarm und angepasst an die natürlichen Standortverhältnisse und die spezifischen regionalen kulturellen Werte. Sie gewährleisten die Stärkung der landschaftlichen Eigenart, die Funktionsfähigkeit der Lebensräume und die Gestaltung wertvoller Übergangsbereiche.

Ziel 4: Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen: Bauten und Anlagen tragen der landschaftlichen Eigenart eines Standortes Rechnung und sind qualitätsorientiert gestaltet. Der Boden wird haushälterisch genutzt, die Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Lebensräume ist minimiert. Die nötigen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen und wo erforderlich

angemessene Ersatzmassnahmen sind zeitnah umgesetzt sowie wirkungsvoll und langfristig gesichert. Die Bündelung der Infrastrukturen, die Konzentration der Bauten und die Beseitigung von Beeinträchtigungen erhöhen die Landschaftsqualität.

Ziel 5: Kulturelles und natürliches Erbe der Landschaft anerkennen: Die geschützten und schützenswerten Landschaften, Ortsbilder und Denkmäler mit ihrer Umgebung sind als wertvolle Zeugnisse der Natur- und Kulturgeschichte anerkannt, raumplanerisch gesichert und aufgewertet.

Ziel 6: Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen: Zur Förderung der Landschaftsqualität sowie zur Sicherung der Ökosystemfunktionen und der Arten sind die wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume erhalten, aufgewertet und vernetzt. Insbesondere können Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung ihre Funktion erfüllen und sind raumplanerisch gesichert.

Ziel 7: Natürliche Dynamik zulassen: Landschaften, in denen die Entwicklungsdynamik natürlich ablaufen kann, sind gefördert. So verfügen beispielsweise Gewässer über ausreichend Raum und können sich natürlich oder naturnah entwickeln. Sie bieten den einheimischen Arten ökologisch wertvolle Lebensräume und wo möglich den Menschen Naturerlebnisse und Erholung.

1 |

Landschaftliche Vielfalt und Schönheit der Schweiz fördern



Qualitätsziele für spezifische Landschaften:

Ziel 8: Städtische Landschaften – qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern: Eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen pflegt und stärkt städtebauliche Qualitäten wie gewachsene Ortsbilder, standortangepasste Siedlungsstrukturen und Bautypologien, attraktive Freiräume, identitätsstiftende Orte sowie kulturgeschichtliche Werte. Vielfältige naturnahe, gut gestaltete und nutzbare Freiräume wie Grün- und Gewässerräume, unversiegelte Böden, Stadtbäume und -wälder, Wasserflächen, Durchlüftungskorridore sowie begrünte Dächer und Fassaden werten die Siedlungen ökologisch auf. Sie tragen zu einem angenehmen Stadtklima, einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und zur Artenvielfalt bei und ermöglichen Erholung, Bewegung und Naturerlebnisse.

Ziel 9: Periurbane Landschaften – vor weiterer Zersiedlung schützen, Siedlungsränder gestalten: Die Siedlungsentwicklung ist in zentralen und gut vom öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen konzentriert. Qualitätsorientiert nach innen entwickelte Siedlungen sind klar begrenzt, ordnen sich gut in die umgebende Landschaft ein und verfügen über ausreichend Freiräume. Am Siedlungsrand sind die Siedlungsgrenzen langfristig gesichert und der Übergang vom Siedlungsgebiet in die umgebende Landschaft wird qualitativ hochwertig gestaltet. Er bietet der Bevölkerung attraktive und für den Langsamverkehr gut erschlossene Möglichkeiten zur Bewegung und Naherholung und trägt zur ökologischen Vernetzung bei.

Ziel 10: Ländlich geprägte Landschaften – standortangepasster Nutzung Priorität einräumen: Regionaltypische Nutzungsformen sowie charakteristische landschaftliche Qualitäten mit ihren Naturwerten und baukulturellen Qualitäten sind gepflegt und aufgewertet. Eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen stärkt die Landschaftsqualität. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen konzentrieren sich auf bereits gut erschlossene Standorte und gliedern sich gut in die Landschaft ein.

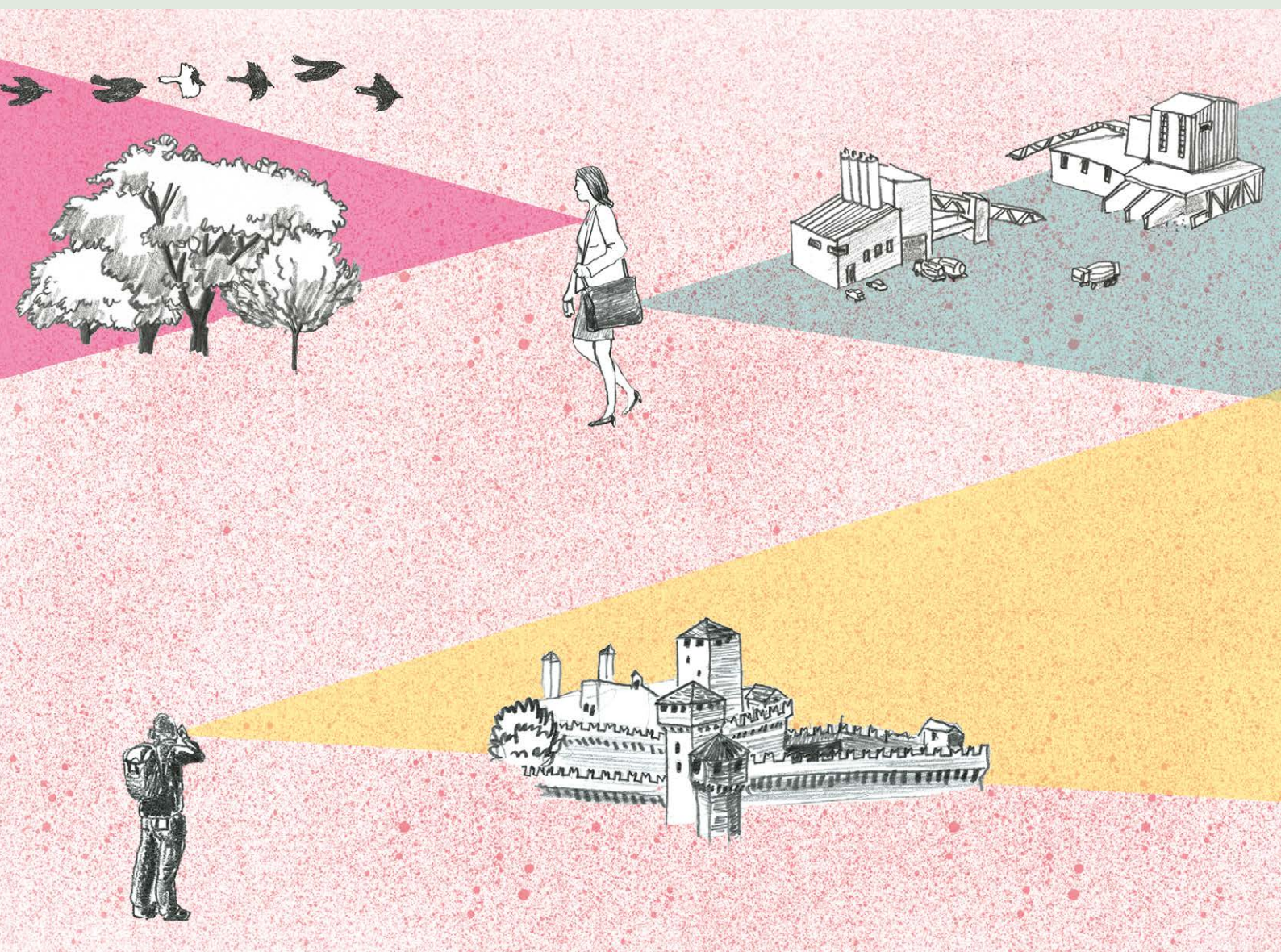
Ziel 11: Hochalpine Landschaften – Natürlichkeit erhalten: Die hochalpinen Landschaften behalten ihren natürlichen Charakter und ermöglichen das Erleben von Natur und Landschaft. Die Entwicklungsdynamik kann natürlich ablaufen, soweit nicht volkswirtschaftlich wichtige Infrastrukturen oder Siedlungen bedroht werden. Eingriffe sind bezüglich ihrer Platzierung, Dimensionierung und Materialisierung optimiert und tragen hohen gestalterischen Ansprüchen Rechnung.

Ziel 12: Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Landschaften – Kulturland erhalten und ökologisch aufwerten: Das Kulturland ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht erhalten und nachhaltig genutzt; das Wachstum der Bauzonen und der Bodenverbrauch ausserhalb der Bauzone sind minimiert. Speziallandwirtschaftszonen, insbesondere für grossflächige bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktionen, sind in landschaftlich wenig sensiblen Räumen konzentriert. Wertvolle natürliche und naturnahe Lebensräume sind erhalten, aufgewertet und vernetzt; sie unterstützen den regionalen Landschaftscharakter.

Ziel 13: Tourismusgeprägte Landschaften – landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sichern und aufwerten: Regionaltypische landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sind gesichert und gestärkt. Neu- und Umbauten touristischer Bauten und Anlagen sind auf gewachsene Ortsbilder, Siedlungsstrukturen und Bautypologien, kulturgeschichtliche Werte sowie auf Landschafts- und Naturwerte abgestimmt. Sie tragen durch ihre Gestaltung zu landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten bei. Die Tourismusinfrastruktur sowie intensivtouristische Nutzungen und ihre Erweiterungen sind auf dafür geeignete Standorte konzentriert und räumlich begrenzt.

Ziel 14: Herausragende Landschaften – regionalen Landschaftscharakter aufwerten: Der Charakter herausragender Landschaften mit ihren Kultur- und Naturwerten ist durch Bund, Kantone und Gemeinden langfristig gesichert und gestärkt. Die Landschaften sind mit auf den Schutz- und Entwicklungszielen basierenden Massnahmen aufgewertet und die landschaftliche Eigenart ist gestärkt.

2 | *Landschaft als Standortfaktor stärken*



4 Sachziele

Die nachstehend aufgeführten Sachziele konkretisieren die Landschaftsqualitätsziele für die landschaftsrelevanten Politikbereiche des Bundes. Sie berücksichtigen die sektoriellen Spezialgesetzgebungen, Sachpläne und

Konzepte, Vollzugshilfen und Wegleitungen, wie auch Strategien und konkrete Projektbeispiele bis hin zu Gerichtsentscheiden. Zudem widerspiegeln sie den unterschiedlich entwickelten Vollzug der Politikbereiche.

4.1 Bundesbauten

Für bundeseigene Bauten mit ihrer Umgebung sind die Baufachorgane des Bundes zuständig: Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) für den zivilen Bereich, die Armassuisse für den militärischen Bereich und der ETH-Rat für den ETH-Bereich.

Ziel 1.A Einpassung Bauten, Baukultur, qualitätssichernde Verfahren: Der baukulturelle Wert der bestehenden Bauten des Bundes ist anerkannt und wird bei der Weiterentwicklung geschont. Neu- und Umbauten passen sich in die Landschaft ein und tragen mit ihrer architektonischen und gestalterischen Qualität zu einer hohen Baukultur bei. Qualitätssichernde Verfahren für Planungen, Neu- und Umbauten dienen der Umsetzung dieser Zielsetzung.

Ziel 1.B Qualität der Umgebung: Die Gestaltung der Umgebung von Bauten des Bundes ist vielfältig, auf die angrenzenden Areale abgestimmt und trägt zu ihrer ökologischen Vernetzung bei. Die naturnahe Gestaltung und der naturnahe Unterhalt fördern die biologische Vielfalt und begünstigen ein ausgeglichenes Mikroklima.

Ziel 1.C Zugänglichkeit und Erholung: Die Umgebung von Bauten des Bundes ist für die Öffentlichkeit möglichst zugänglich. Sie dient dank hoher Aufenthaltsqualität der Erholung.

Ziel 1.D Landschaftlicher Wert, Gartendenkmalpflege: Die landschaftlichen und denkmalpflegerischen Werte der Umgebung von Bauten des Bundes sind erhalten und die Pflege gesichert. Bei Eingriffen sind diese Werte nach Möglichkeit gesteigert oder zumindest erhalten.

Ziel 1.E Vermietung und Verkauf: Hohe landschaftliche, baukulturelle und ökologische Werte der Bauten des Bundes sind auch im Falle einer Vermietung wenn möglich zu erhalten. Beim Verkauf achtet der Bund darauf, dass diese Qualitäten entsprechend ihrer Bedeutung erhalten bleiben können.

3 | *Landnutzungen standortgerecht gestalten*



4.2 Energie

Für die umweltverträgliche Umsetzung der Energiestrategie 2050 sind das Bundesamt für Energie (BFE) sowie – im Bereich der Leitungen – das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) und das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) zuständig. Für die in der

Zuständigkeit des BAFU liegende Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung gelten die «Sachziele Wasserbau». Die Anforderungen an Windenergieanlagen sind in einem eigenen Konzept nach Art. 13 RPG behandelt.

Ziel 2.A Landschafts- und naturverträgliche Anlagen zur Energieerzeugung und zum Energietransport:

Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung sowie zum Energietransport sind möglichst landschafts- und naturverträglich ausgestaltet und tragen der natürlichen Dynamik Rechnung. Es ist anzustreben, dass bestehende Anlagen, die Landschaftsqualität und Natur wesentlich beeinträchtigen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit – soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar – mit landschafts- und naturschonenderen Lösungen optimiert werden.

Ziel 2.B Landschaftsschutz: Anlagen zur Energieerzeugung und zum Energietransport beeinträchtigen bundesrechtlich geschützte Landschaften und kantonale Landschaftsschutzgebiete wo möglich nicht oder schonen sie bestmöglich.

Ziel 2.C Biotopschutz: Anlagen zum Energietransport beeinträchtigen Objekte der Biotopinventare von nationaler Bedeutung und des Inventars der Wasser- und

Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wo möglich nicht oder schonen sie bestmöglich. Neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ausserhalb dieser Objekte realisiert.

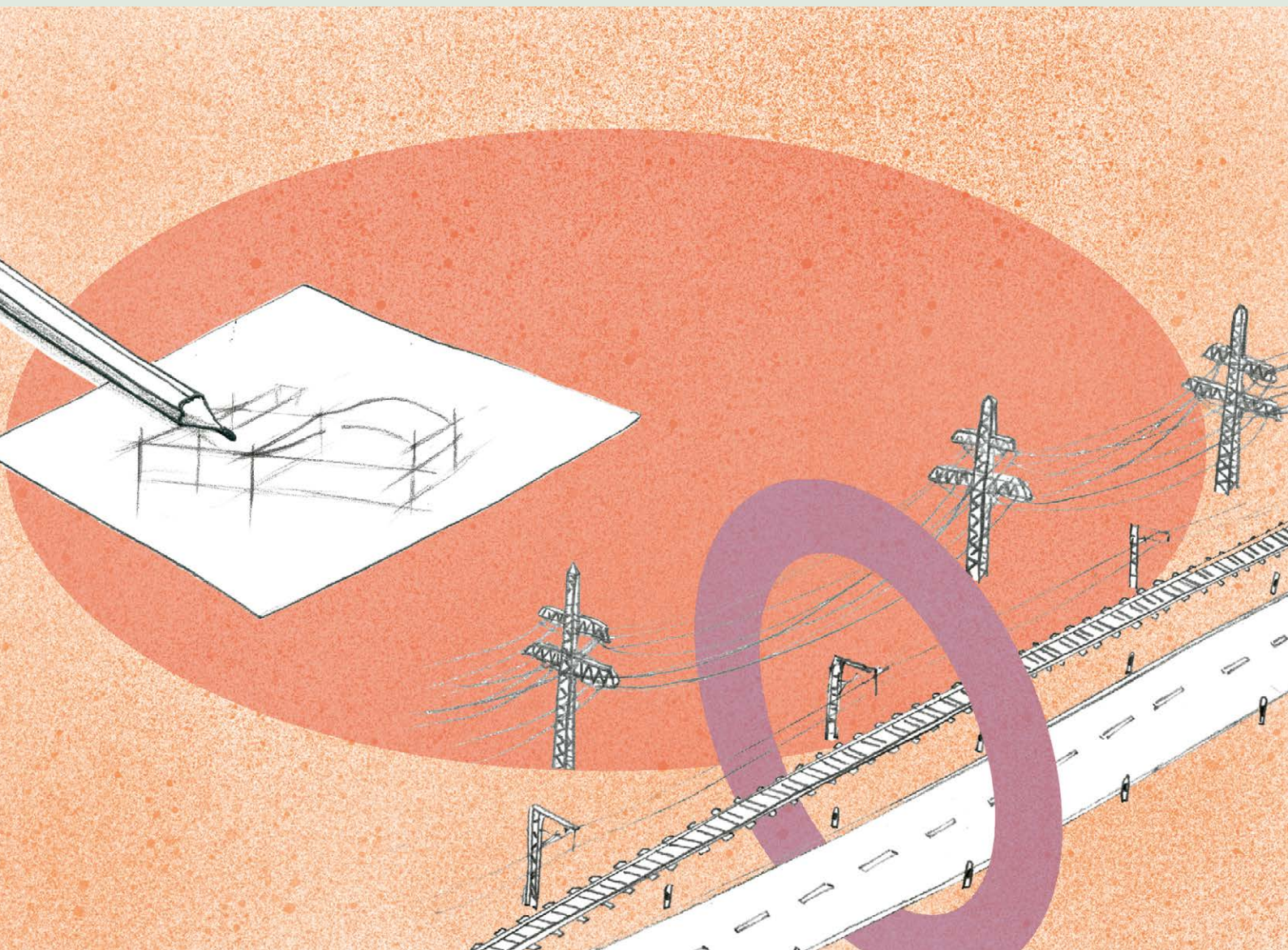
Ziel 2.D Prüfung der Bündelung und Verkabelung von Übertragungsleitungen:

Bei neuen und bei grundlegenden Änderungen oder grösserem Ausbau bestehender Übertragungsleitungen ist die Möglichkeit einer Bündelung geprüft, wobei grundsätzlich bestehende Leitungs- und Infrastrukturkorridore benutzt werden. Die Verkabelung (im Rahmen der Strategie «Stromnetze») ist geprüft.

Ziel 2.E Schutz der Avifauna: Die Avifauna ist vor den Gefahren der Freileitungen bestmöglich geschützt.

Ziel 2.F Photovoltaikanlagen: Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich auf Infrastrukturen wie Dächern oder Fassaden realisiert und landschafts- und ortsbildverträglich gestaltet.

4 | *Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen*



4.3 Gesundheit, Bewegung und Sport

Zwischen den Politikbereichen «Gesundheit» sowie «Bewegung» und «Sport» ergeben sich mit der Gesundheitsförderung sowie der Bewegungs- und Sportförderung vielfältige Synergien mit der Landschaftspolitik. Die landschaftliche Attraktivität und das Erleben der Natur sind für einen Grossteil der Bevölkerung eine sehr wichtige Motivation für Sport und Bewegung. Die «Sachzie-

le Gesundheit, Bewegung und Sport» unterstützen die zuständigen Bundesämter für Gesundheit (BAG) und Sport (BASPO) bei der Umsetzung ihrer Aufgaben zur Förderung von Gesundheit, Bewegung und Sport. Mit dem Bereich «Bewegung und Sport» verbunden ist zudem der «Langsamverkehr», für den das ASTRA verantwortlich ist, sowie der Bereich «Raumplanung», den das ARE verantwortet.

Ziel 3.A Stärkungen von Kooperation und Koordination: Um landschaftsrelevante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu steuern sowie um Synergien zu nutzen, sind Koordination und Kooperation zwischen Bewegungs- und Sportförderung sowie der Landschaftspolitik gestärkt.

Ziel 3.B Gesundheitsförderung im Siedlungs- und Naherholungsraum: Die landschaftliche Qualität der Siedlungen ist durch ausreichende, gut erreichbare, öffentlich zugängliche und naturnahe Frei- und Naherholungsräume erhöht. Eine gute Luftqualität und akustische Qualität sind gefördert, störende Lichtemissionen

reduziert. Ein attraktives Wegnetz für den Langsamverkehr in Alltag und Freizeit fördert Bewegung und Sport und nutzt sinnvolle Synergien mit der ökologischen Aufwertung.

Ziel 3.C Anregung zu schonendem Verhalten: Attraktive und öffentlich zugängliche Landschaften fördern Bewegungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten und stärken dadurch das Landschaftserlebnis, die Landschaftsverbundenheit und die Gesundheit. Die Bevölkerung ist zu umweltschonendem Verhalten angeregt, wodurch Störungen und Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur reduziert werden.

5 | *Kulturelles und natürliches Erbe der Landschaft anerkennen*



4.4 Landesverteidigung

Für die Umsetzung der Bundespolitik im Bereich «Landesverteidigung» ist das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verantwortlich. Ins-

besondere bei der Bewirtschaftung der Liegenschaften in seinem Einflussbereich kann es vielfältige Beiträge zur Umsetzung des LKS leisten.

Ziel 4.A Optimierung der Aktivitäten: Aktivitäten und Infrastrukturen der Landesverteidigung sind so optimiert, dass Landschaft, Natur und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Ziel 4.B Erhaltung und Stärkung der Landschafts- und Naturwerte: Landschafts- und Naturwerte sind mit geeigneten Massnahmen erhalten und gestärkt; die Massnahmen unterstützen die Vielfalt natürlicher und naturnaher Lebensräume und ihre räumliche Vernetzung. Positive Wirkungen des militärischen Betriebs auf die biologische Vielfalt werden aktiv gefördert. Die Landschafts- und Naturqualität der Flächen erreicht gesamtschweizerisch soweit möglich ein überdurch-

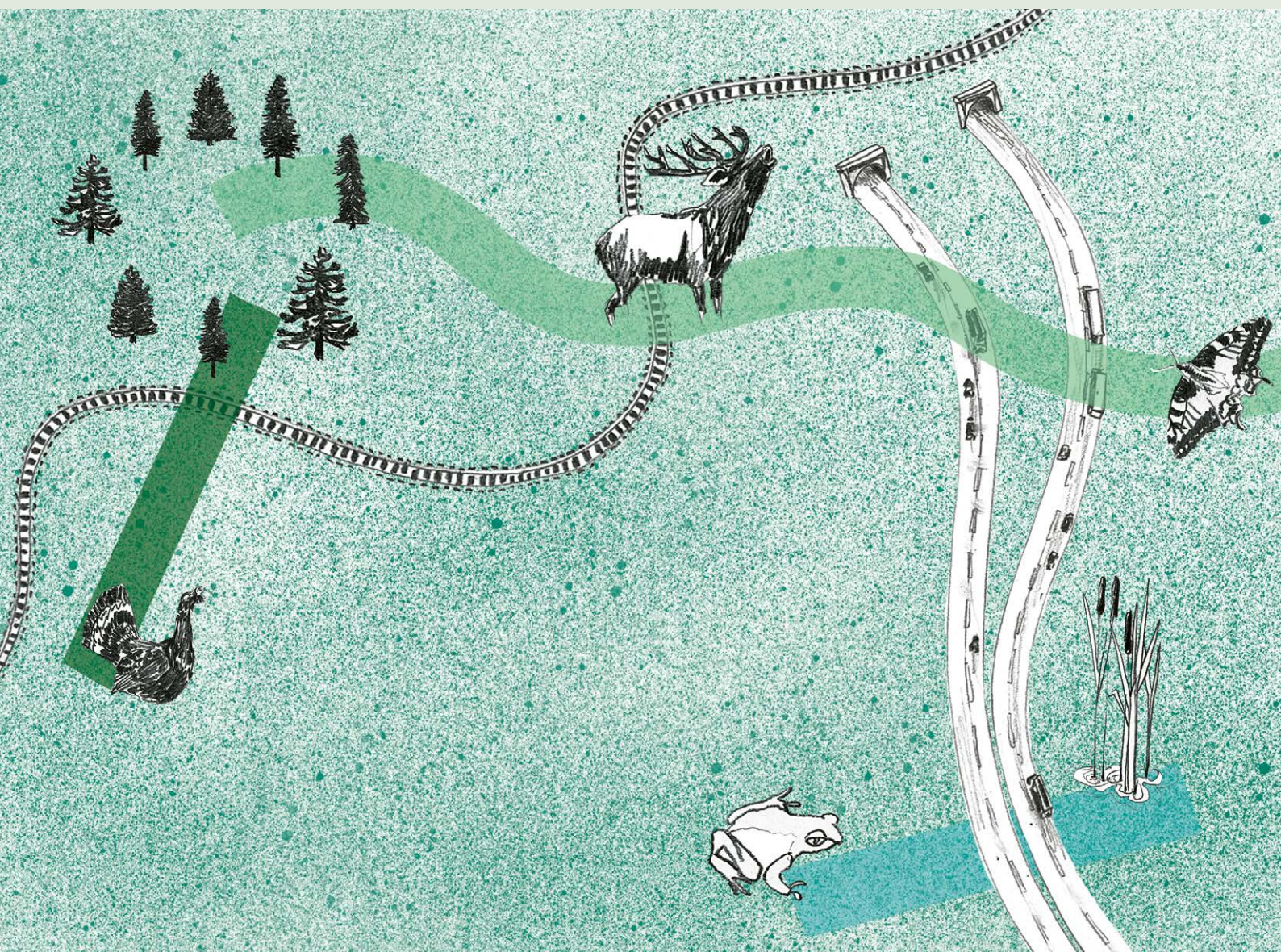
schnittliches Niveau. Die militärische Nutzung der Flächen von nationalen Biotopinventaren ist geregelt.

Ziel 4.C Zivile Nachnutzung: Bei der Abgabe militärischer Areale zur zivilen Nachnutzung sind die natürlichen und baukulturellen Werte beachtet. Die Umwandlung geeigneter Flächen zugunsten von Landschafts- und Naturqualitäten und ihre räumliche Vernetzung ist anzustreben.

Ziel 4.D Extensive Bewirtschaftung: Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einflussbereich des VBS werden nachhaltig bewirtschaftet.

6 |

Hochwertige Lebensräume sichern und vernetzen



4.5 Landschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz

Landschaftspolitik sowie Natur- und Heimatschutz sind beim Bund sowohl Querschnittsaufgaben – wie typischerweise das LKS dies für alle landschaftsrelevanten Sektoralpolitiken aufzeigt – als auch eigenständige Sek-

toralpolitiken. In diesem Abschnitt werden die «Sachziele Landschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz» der Bundesämter für Umwelt (BAFU), Kultur (BAK) und Strassenbau (ASTRA) dargestellt.

Ziel 5.A Ökologische Infrastruktur: Sektoralpolitiken auf Stufe Bund und Kantone leisten ihren Beitrag zur Erhaltung, Aufwertung, zielgerichteten Erweiterung und Vernetzung der wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume, zu ihrer stufengerechten flächendeckenden Sicherung, zu ihrem Unterhalt und ihrer Weiterentwicklung, ihrer grenzüberschreitenden Vernetzung sowie zur Wiederherstellung bei funktionalen Beeinträchtigungen. Sie erhalten Unterstützung durch fachliche Grundlagen, Beratung oder Subventionen.

Ziel 5.B Landschaften von nationaler Bedeutung: Die Landschaften von nationaler Bedeutung sind in ihrer Fläche und Qualität mindestens erhalten und räumlich gesichert. Sie sind mit aufwertenden Massnahmen weiterentwickelt. Bestehende Beeinträchtigungen sind bei sich bietender Gelegenheit vermindert oder behoben.

Ziel 5.C Unterstützung von regionalen und lokalen Objekten: Durch die Unterstützung des Bundes sind regionale und lokale geschützte und schützenswerte Landschaften, Lebensräume, Bauten und Anlagen erhalten oder qualitätsorientiert weiterentwickelt.

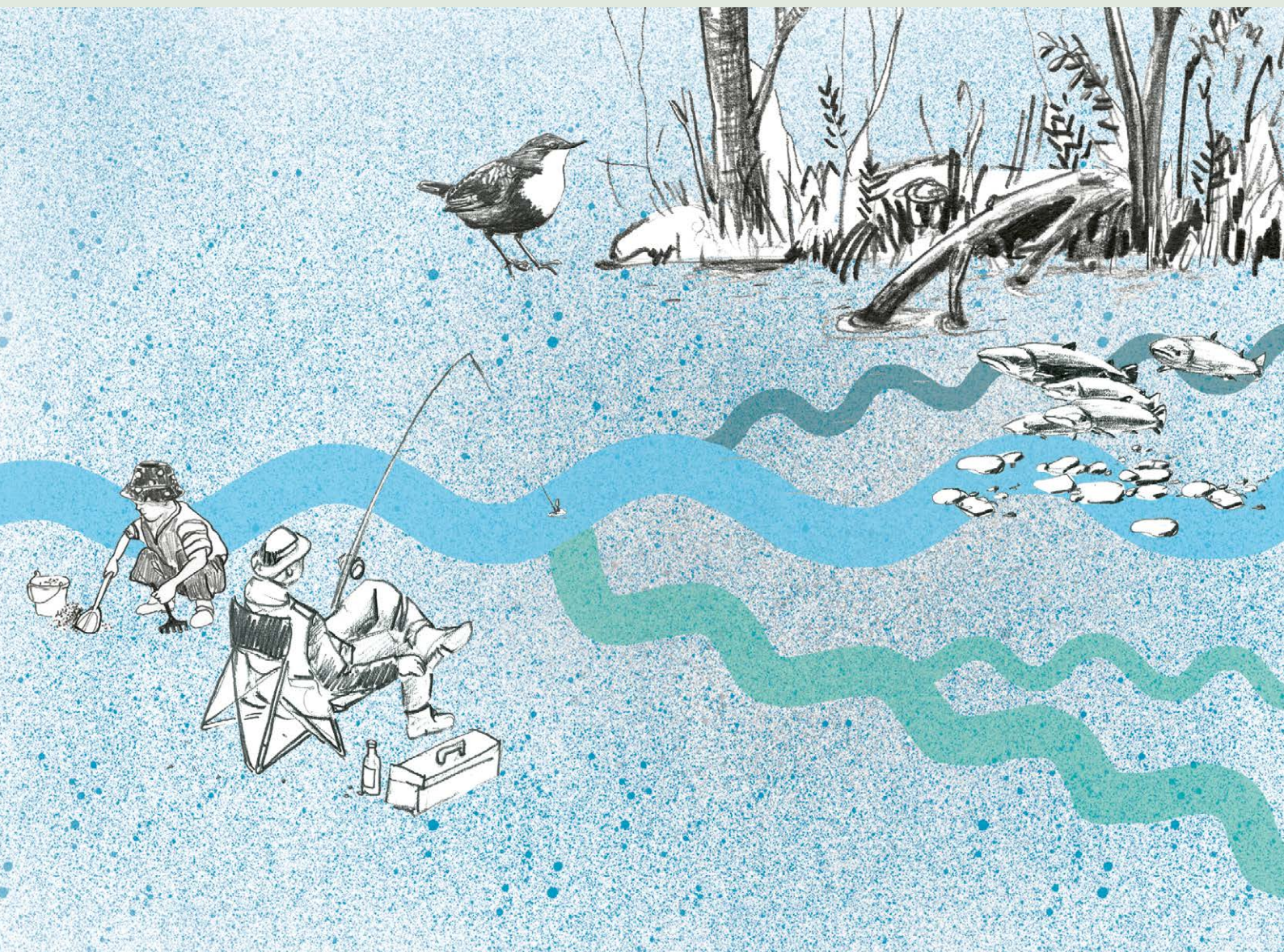
Ziel 5.D Tätigkeiten des Bundes: Das BAFU, das BAK und das ASTRA unterstützen die Sektoralpolitiken bei der landschaftsverträglichen und biodiversitätsfördernden Ausgestaltung ihrer Tätigkeiten und sichern die Qualität. Synergien sind genutzt und Kooperationen gestärkt.

Ziel 5.E Forschung und Lehre: Die inter- und transdisziplinäre Forschung und Lehre sowie der Dialog und Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis sind substanziell gestärkt.

Ziel 5.F Befähigung der Bevölkerung: Der Bevölkerung steht aktuelles Sach-, Ziel- und Handlungswissen zur Verfügung, damit sie sich in die Prozesse der qualitätsorientierten Landschaftsentwicklung einbringen kann.

Ziel 5.G Institutionelle Kapazitäten: Der Bund unterstützt Landschaftsakteurinnen und -akteure beim Auf- und Ausbau der erforderlichen institutionellen Kapazitäten, damit die Landschaft mit ihren natürlichen und baukulturellen Qualitäten in den Entscheiden angemessen berücksichtigt wird.

7 | *Natürliche Dynamik zulassen*



4.6 Landwirtschaft

Die multifunktionale Landwirtschaft leistet mit einer nachhaltigen und auf den Markt ausgerichteten Produktion einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Landschaft, zur dezentralen

Besiedelung sowie zur sicheren Versorgung der Bevölkerung. Verantwortlich für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Agrarpolitik ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

Ziel 6.A Stärkung des regionalen Landschaftscharakters: Der regionale Landschaftscharakter ist durch die standortangepasste sowie ressourcenschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung gestärkt. Auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet werden die «Umweltziele Landwirtschaft» in den Bereichen Landschaft und Biodiversität erreicht.

Ziel 6.B Sicherung standortspezifischer Landschaftsqualitäten: Standortspezifische Landschaftsqualitäten wie die Nutzungsvielfalt, strukturierende Elemente und landschaftlich oder ökologisch besonders wertvolle Bewirtschaftungsformen sind unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten erhalten und gestärkt.

Ziel 6.C Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen: Zur Stärkung der Ökologischen Infrastruktur sind ausreichend ökologisch qualitativ wertvolle Flächen bewirtschaftet (zonenspezifische Richtwerte der Anteile der landwirtschaftlichen Nutzfläche [LN]: Talzone 12 %, Hügelzone 15 %, Bergzone I 20 %, Bergzone II 30 %, Bergzone III und IV 40 %; im Sömmerungsgebiet beträgt der Anteil qualitativ hochwertiger Flächen 60 %).

Ziel 6.D Regionale Gesamtkonzepte: Die Biodiversitätsförderung ist auf Basis eines regionalen Gesamtkonzepts optimiert; sie stärkt die Vielfalt der wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume und deren räumliche Vernetzung. Projekte zur Förderung der Landschaftsqualität stärken den regionalen Landschaftscharakter und setzen besondere Anreize in herausragenden Landschaften.

Ziel 6.E Sektorübergreifende landwirtschaftliche Planung: Kulturtechnische und raumplanerische Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets mit grossen räumlichen Auswirkungen sind Gegenstand einer sektorübergreifenden, regionalen oder überregionalen landwirtschaftlichen Planung.

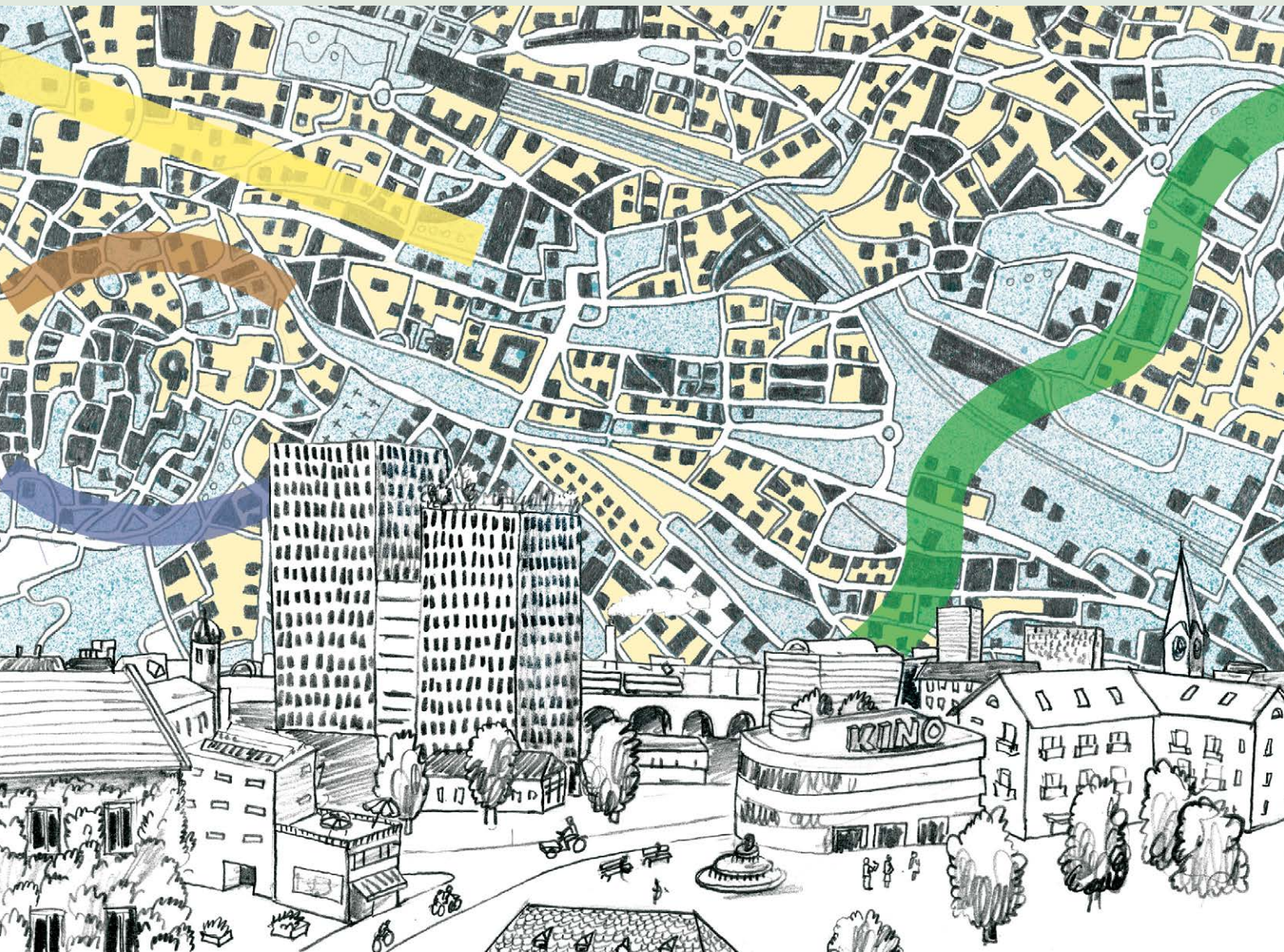
Ziel 6.F Meliorationsmassnahmen: Meliorationsmassnahmen berücksichtigen bestehende Landschafts- und Naturwerte. Sie fördern eine schonende Entwicklung der Kulturlandschaft und unterstützen die Realisierung der Ökologischen Infrastruktur. Sie erhalten und stärken die Arten- und Lebensraumvielfalt, die spezifische Eigenart der Landschaft und deren kulturlandschaftliche Elemente; sie unterstützen damit die Erreichung des Sachziels 6.D.

Ziel 6.G Feuchtflächen und Entwässerung: Grundsätzlich sind keine grösseren Feuchtflächen neu entwässert. Die Wiedervernässung von Böden geringerer landwirtschaftlicher Produktionseignung oder mit hoher Bedeutung für die Arten- und Lebensraumvielfalt und ihre räumliche Vernetzung kann zugelassen und wo möglich als Aufwertungsmassnahme gefördert werden. Die Erneuerung bestehender Drainagen ist in der Regel auf Flächen beschränkt, die aufgrund ihrer Bodenqualität für die Ernährungssicherung im Vordergrund stehen.

Ziel 6.H Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen: Landwirtschaftliche Hochbauten und Anlagen tragen, insbesondere in herausragenden Landschaften, hinsichtlich Standort, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung der spezifischen landschaftlichen Eigenart sowie der Siedlungsstruktur und Baukultur Rechnung.

Ziel 6.I Schutz des Kulturlandes: Die Landwirtschaft ist beispielhaft bei der Erhaltung des Kulturlandes, insbesondere beim Schutz der Fruchtfolgeflächen. Sie minimiert den Landverbrauch; landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie insbesondere die bodenunabhängige Produktion mit den dafür erforderlichen Infrastrukturen sind möglichst auf landwirtschaftlich weniger geeigneten und ökologisch weniger prioritären Böden realisiert. Nicht mehr benötigte, die Landschaft beeinträchtigende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind möglichst entfernt.

8 / *Städtische Landschaften – qualitätsorientiert verdichten, Grünräume sichern*



4.7 Raumplanung

Fachbehörde des Bundes für Fragen der räumlichen Entwicklung, der Mobilitätspolitik und der nachhaltigen Entwicklung ist das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Das LKS als Konzept nach Art. 13 RPG ist ein Raumplanungsinstrument des Bundes in den Bereichen «Landschaft» und «Natur». Die «raumplanerischen Grundsätze» des LKS (Kapitel 2.3) stellen die Rahmenbedingungen für die Planungsaktivitäten in den Bereichen «Landschaft», «Natur» und «Baukultur» dar. Die «Sachziele Raumplanung» konkretisieren die Aspekte «Land-

schaft», «Natur» und «Baukultur» für die Raumplanung, insbesondere hinsichtlich der Siedlungsentwicklung und des Bauens ausserhalb des Baugebietes. Das «Raumkonzept Schweiz», eine von allen drei staatlichen Ebenen gemeinsam getragene Vorstellung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung unseres Landes, liefert den übergeordneten Orientierungsrahmen bezüglich Raumentwicklung. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern, Kantonen und Gemeinden.

Ziel 7.A Qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen: Die klare Trennung von Nichtbau- und Baugebiet sowie die qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen stärken den regionalen Landschaftscharakter. Sie tragen zu einer hohen städtebaulichen Qualität bei, in welcher den Naturwerten und der Baukultur ein hoher Stellenwert zukommt.

Ziel 7.B Freiräume und Siedlungsränder: Die Siedlungen weisen frei zugängliche, mit dem Langsamverkehr gut erreichbare und qualitativ hochwertige Freiräume, Erholungsgebiete und Siedlungsränder auf. Deren qualitätsorientierte Gestaltung verknüpft Erholungsbedürfnisse und Naturerlebnis und erlaubt Synergien mit der ökologischen Vernetzung. Die Gestaltung trägt dem umsichtigen Umgang mit dem Baubestand Rechnung.

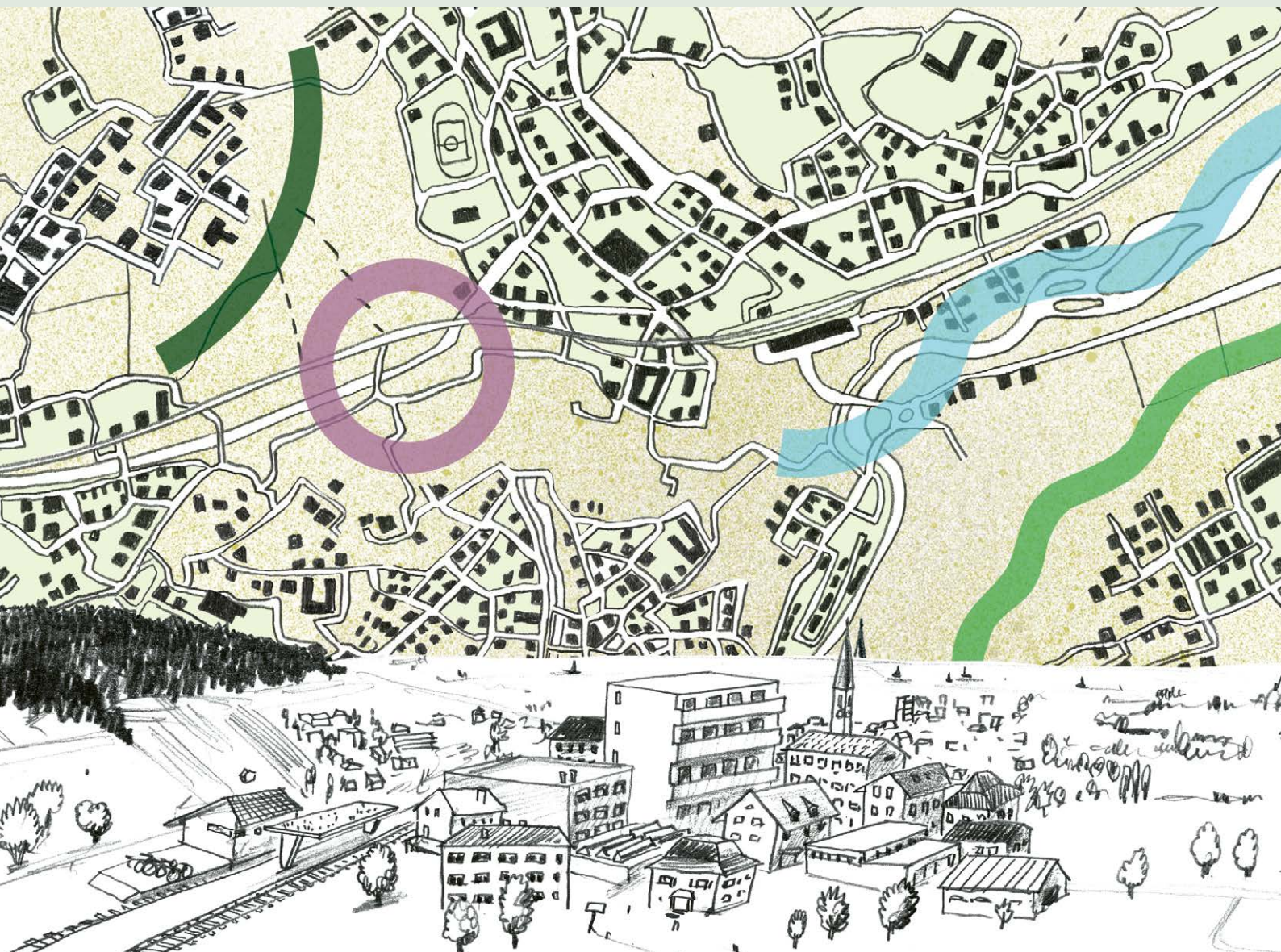
Ziel 7.C Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets: Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets tragen dem regionalen Landschaftscharakter Rech-

nung: Bauliche Eingriffe sind minimiert; der Boden ist haushälterisch genutzt; Bauten und Anlagen sind gut in die Landschaft eingepasst und weisen eine hohe baukulturelle Qualität auf. Nicht mehr genutzte, die Landschaft beeinträchtigende Bauten und Anlagen sind möglichst entfernt.

Ziel 7.D Natur- und Kulturerbe in den Planungen: Herausragende Natur- und Kulturlandschaften, Natur- und Kulturobjekte sowie die Vielfalt der wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume und deren räumliche Vernetzung sind nach Massgabe der entsprechenden Schutz- und Entwicklungsziele erhalten und stufengerecht in den Planungen berücksichtigt.

Ziel 7.E Regionale Landschaftsqualitätsziele: Kantonale und regionale Landschaftsqualitätsziele sind stufengerecht erarbeitet und mit den Instrumenten der Raumplanung umgesetzt.

9 | *Periurbane Landschaften – vor weiterer Zersiedlung schützen, Siedlungsränder gestalten*



4.8 Regionalentwicklung

Mit der Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete (P-LRB) setzt sich der Bund für die Schaffung eines attraktiven Lebensumfeldes, für die Sicherung und Inwertsetzung der natürlichen Ressourcen, für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie für eine aktive Gestaltung der kulturellen Vielfalt ein. Für die Agglomerationen strebt er eine hohe Lebensqualität, eine hohe Standortattraktivität, eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung und eine wirksame Zusammenarbeit an (Agglomerationspolitik 2016+). Als wichtiger Bundesakteur der

Regionalentwicklung setzt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Neue Regionalpolitik (NRP) gemeinsam mit den Kantonen um. Die Agglomerationspolitik und die P-LRB verantwortet das SECO zusammen mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und setzt sie in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen um. Weiter tragen die Raumplanung, die Tourismus-, die Landwirtschafts- und die Umweltpolitik mit ihren Instrumenten zur nachhaltigen Regionalentwicklung bei.

Ziel 8.A Landschaftsvielfalt als Potenzial: Strategien, Konzepte und Programme der Regionalentwicklung berücksichtigen die Vielfalt der Landschaften mit ihren regionstypischen Natur- und Kulturwerten als wichtige Standortqualitäten und tragen zu deren Sicherung und zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Ziel 8.B Minimierung von Beeinträchtigungen durch Subventionen: Subventionen und andere direkte und indirekte Anreize sind durch die Bundesstellen derart

gestaltet, dass Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur minimiert sind.

Ziel 8.C Befähigung der Akteure: Die kantonalen und regionalen Partner der Regionalentwicklung sind befähigt, die hohe Landschaftsqualität mit ihren vielfältigen Natur- und Kulturwerten als Potenzial für die nachhaltige Entwicklung zu nutzen. Dazu werden Erfahrungen unter anderem aus den Parks von nationaler Bedeutung beigezogen.

*Ländlich geprägte Landschaften –
10 | standortangepasster Nutzung
Priorität einräumen*



4.9 Tourismus

Hohe landschaftliche und baukulturelle Qualitäten tragen zentral zu einem attraktiven und leistungsfähigen Tourismusstandort Schweiz bei. Die Tourismuspolitik des Bundes wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

verantwortet. Konzessions- und Bewilligungsbehörde für Seilbahnen ist das Bundesamt für Verkehr (BAV), für die raumplanerische Umsetzung ist auf Stufe Bund das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zuständig.

Ziel 9.A Stärkung von Kooperation und Koordination:

Koordination und Kooperation zwischen der Tourismus-, der Landschafts- und der Kulturpolitik sind gestärkt, um landschaftsrelevante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Synergien bei der Aufwertung und Inwertsetzung landschaftlicher und baukultureller Qualitäten zu nutzen. Dadurch wird der natur- und kulturnahe Tourismus unterstützt.

Ziel 9.B Minimierung von Beeinträchtigungen:

Beeinträchtigungen der Landschaftsqualität durch touristische Infrastrukturen und Störungen von Wildtierlebensräumen sind minimiert.

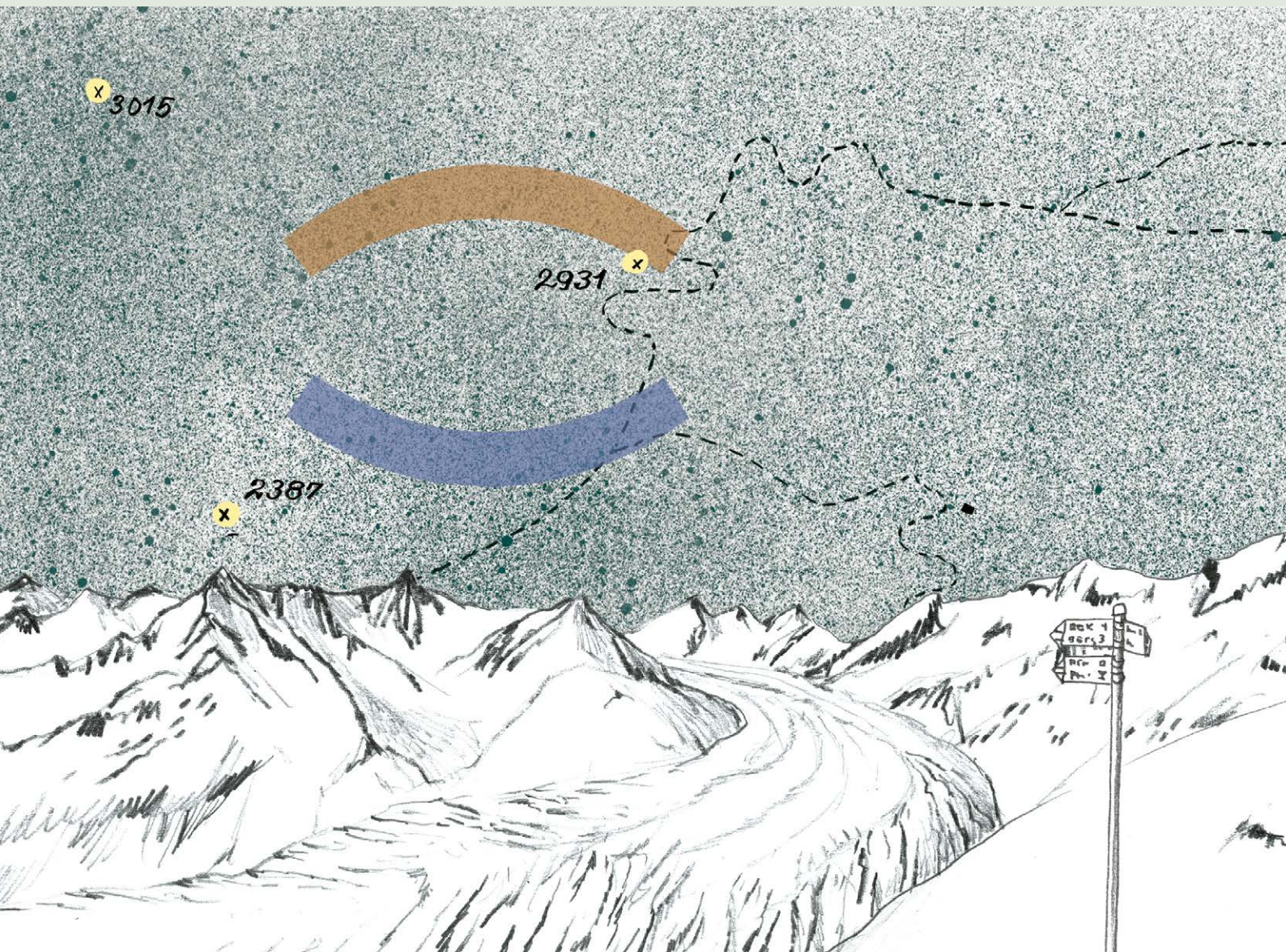
Ziel 9.C Sicherung der Qualität der Gebirgslandschaften:

Die Qualität der Gebirgslandschaften ist durch räumliche Konzentration und Begrenzung der intensiven touristischen Nutzungen gesichert.

Ziel 9.D Ausgewogenes Erschliessungsverhältnis:

Zwischen durch touristische Transportanlagen erschlossenen und nichterschlossenen Räumen besteht ein regional ausgewogenes Verhältnis.

11 / *Hochalpine Landschaften – Natürlichkeit erhalten*



4.10 Verkehr

Für die Umsetzung der Bundespolitik in den Bereichen Strassen-, Langsam- und Schienenverkehr sind das Bundesamt für Verkehr (BAV) und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) verantwortlich.

Ziel 10.A Landschaftsverträgliche Infrastrukturen:

Die Verkehrsinfrastrukturen sind flächen- und boden- sowie landschafts- und lebensraumschonend geplant und realisiert. Sie sind gut in die offene Landschaft und in die Siedlungsräume integriert und ihre Trennwirkung ist reduziert.

Ziel 10.B Bündelung der Infrastrukturen: Bei grundlegenden Änderungen wie dem Neubau, der Gesamtanierung oder dem Ausbau bestehender Verkehrsinfrastrukturen mit einer Gesamtlänge von in der Regel mindestens 5 km sind die Möglichkeiten einer Bündelung mit neuen oder bestehenden Infrastrukturen geprüft.

Ziel 10.C Lärmschutz und hochwertige Freiräume: Verkehrslärm wird an der Quelle minimiert. Akustisch als angenehm empfundene Freiräume sind soweit möglich erhalten und neu geschaffen, Beleuchtungen der Verkehrsinfrastrukturen sind optimiert. Lärmschutzvorhaben und akustische Überlegungen tragen zu höheren Landschafts- und Lebensraumqualitäten bei. Sie erhöhen die Aufenthaltsqualität, insbesondere in städtischen Räumen.

Ziel 10.D Landschaft und Biodiversität in Agglomerationen:

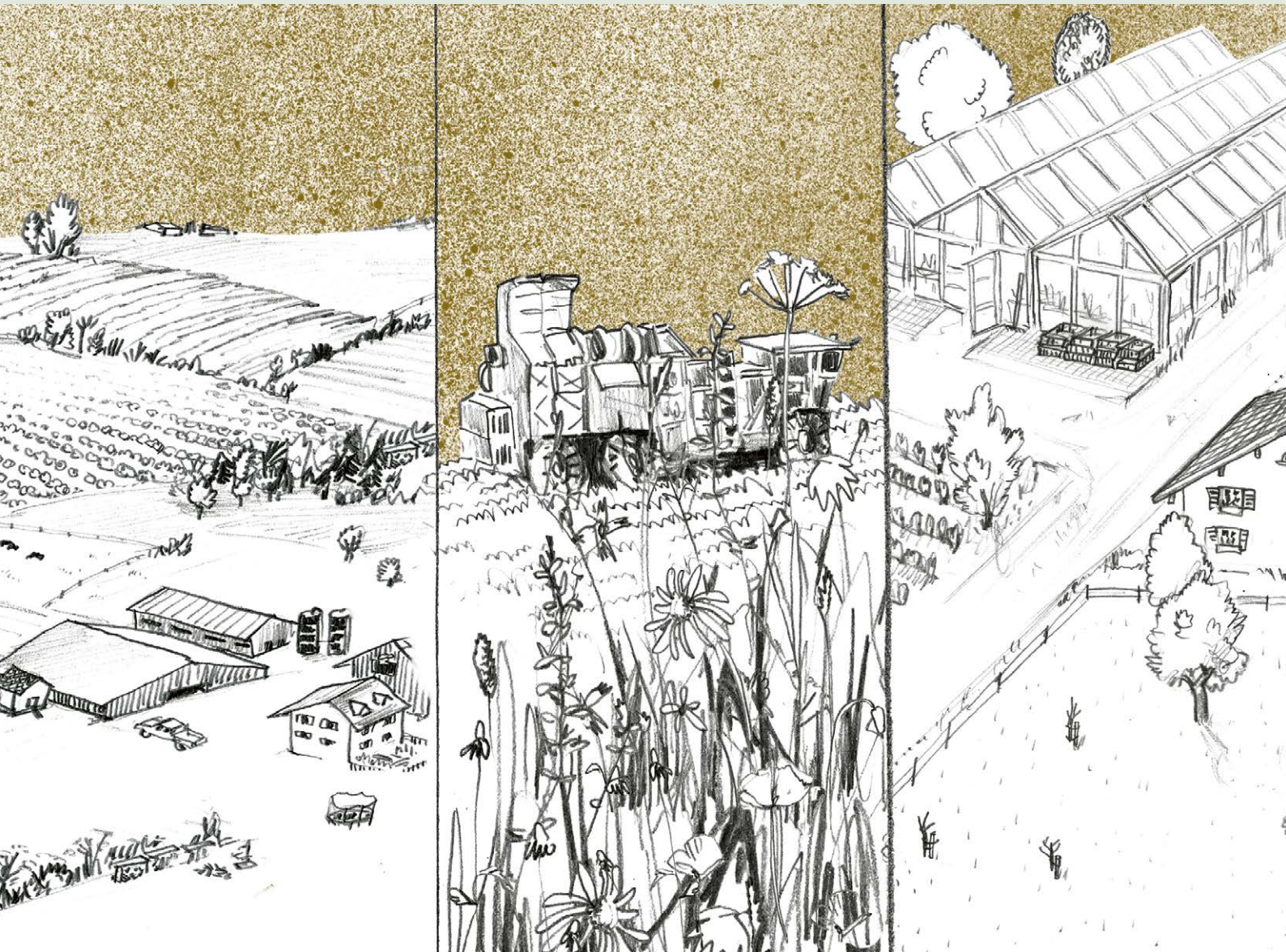
Die Agglomerationsprogramme und weitere regionale Planungen stimmen die langfristige Erhaltung und Aufwertung der Landschafts- und Naturqualitäten in Agglomerationen mit der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung ab und tragen damit zu ihrer Förderung bei.

Ziel 10.E Reduktion der Trennwirkungen: Die landschaftliche und ökologische Trennwirkung der Verkehrsinfrastrukturen ist im Rahmen von Um-, Aus- und Neubauten, bei der Erhaltung oder mit spezifischen Einzelmassnahmen wesentlich reduziert. Realisierte Massnahmen sind raumplanerisch langfristig gesichert.

Ziel 10.F Naturnahe Grünflächen: Wo es die Verhältnisse zulassen, sind die Grünflächen im Strassen- und Schienenverkehrsbereich – mindestens 20% der Flächen – naturnah angelegt und werden entsprechend gepflegt. Dabei sind Biodiversitätsschwerpunkte erhalten, Flächen mit hohem Biodiversitätspotenzial berücksichtigt und auf der gesamten Grünfläche werden zweckmässige Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten eingesetzt.

12 |

Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Landschaften – Kulturland erhalten und ökologisch aufwerten



4.11 Wald

Die Sicherstellung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion des Waldes steht neben dem naturnahen Waldbau sowie der Sicherung des Waldes in seiner Fläche und

seiner räumlichen Verteilung im Zentrum der Waldpolitik. Für die Waldpolitik ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuständig.

Ziel 11.A Stärkung des regionalen Landschaftscharakters: Der regionale Landschaftscharakter ist auf der gesamten bewirtschafteten Waldfläche durch eine den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus folgende Pflege und Nutzung gestärkt, so dass der Wald die erwarteten Landschafts- und Ökosystemleistungen dauerhaft erbringt.

Ziel 11.B Erhaltung und Stärkung der landschaftlichen Vielfalt: Die Entwicklung der Waldfläche ist sektorübergreifend auf die landschaftliche Vielfalt, die ökologische Vernetzung und die Erfüllung der Waldfunktionen hin geplant. Der Rodungsersatz berücksichtigt die Ziele des NHG. Er ist so gestaltet, dass insbesondere die Biodiversität innerhalb und ausserhalb des Waldes gestärkt wird.

Ziel 11.C Kulturlandschaftlich wertvolle Wälder: In allen Regionen der Schweiz sind kulturlandschaftlich wertvolle Waldformen wie beispielsweise Wytweiden oder Selven in qualitativ und quantitativ angemessenem Ausmass vorhanden.

Ziel 11.D Waldreservate: Dank Waldreservaten sind ausreichend grosse naturbelassene Waldökosysteme erhalten oder neu entstanden. Sie bilden Kernlebensräume für Fauna, Flora und andere waldbewohnende Organismen oder weisen einen hohen landschaftlichen Wert auf.

Ziel 11.E Landschaftlich wertvolle Waldlebensräume: Landschaftlich wertvolle Waldlebensräume wie Waldränder inklusive Übergangsräume, lichte Wälder, Feuchtgebiete im Wald und national prioritäre Waldlebensräume sind aufgewertet und mit den darin lebenden Arten erhalten. Entsprechende Lebensräume sind in allen Regionen der Schweiz gemäss ihrem natürlichen Potenzial angemessen vorhanden.

Ziel 11.F Nutzung von Synergien mit der Raumplanung und der Agrarpolitik: Die Waldplanung nutzt Synergien mit den Instrumenten der Raumplanung und der Agrarpolitik.

Tourismusgeprägte Landschaften – 13 | landschaftliche und baukulturelle Qualitäten sichern und aufwerten



4.12 Wasserbau und Schutz vor Naturgefahren

Für den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren ist auf Stufe Bund das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuständig. Bei der konkreten Umsetzung im Gelände kommt den Kantonen und den Bereichen «Energie», «Raumplanung», «Verkehr» und «Wald» eine wichtige Rolle zu.

Ziel 12.A Landschaftliche Bedeutung der Gewässerräume, Quellen und Feuchtgebiete: Die natürliche Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Gewässerräume, Quellen und Feuchtgebiete tragen zum regionalen Landschaftscharakter bei. Sie sind erhalten, wiederhergestellt und gestärkt, bei unvermeidbaren Eingriffen sind Aufwertungsmassnahmen zeitgerecht umgesetzt.

Ziel 12.B Stärkung der natürlichen Dynamik: Die natürliche Dynamik der Gewässer ist gestärkt. Die Sicherung eines angemessenen Gewässerraumes, Renaturierungsmassnahmen und das Zulassen natürlicher Prozesse garantieren deren natürliche und landschaftliche Funktionen.

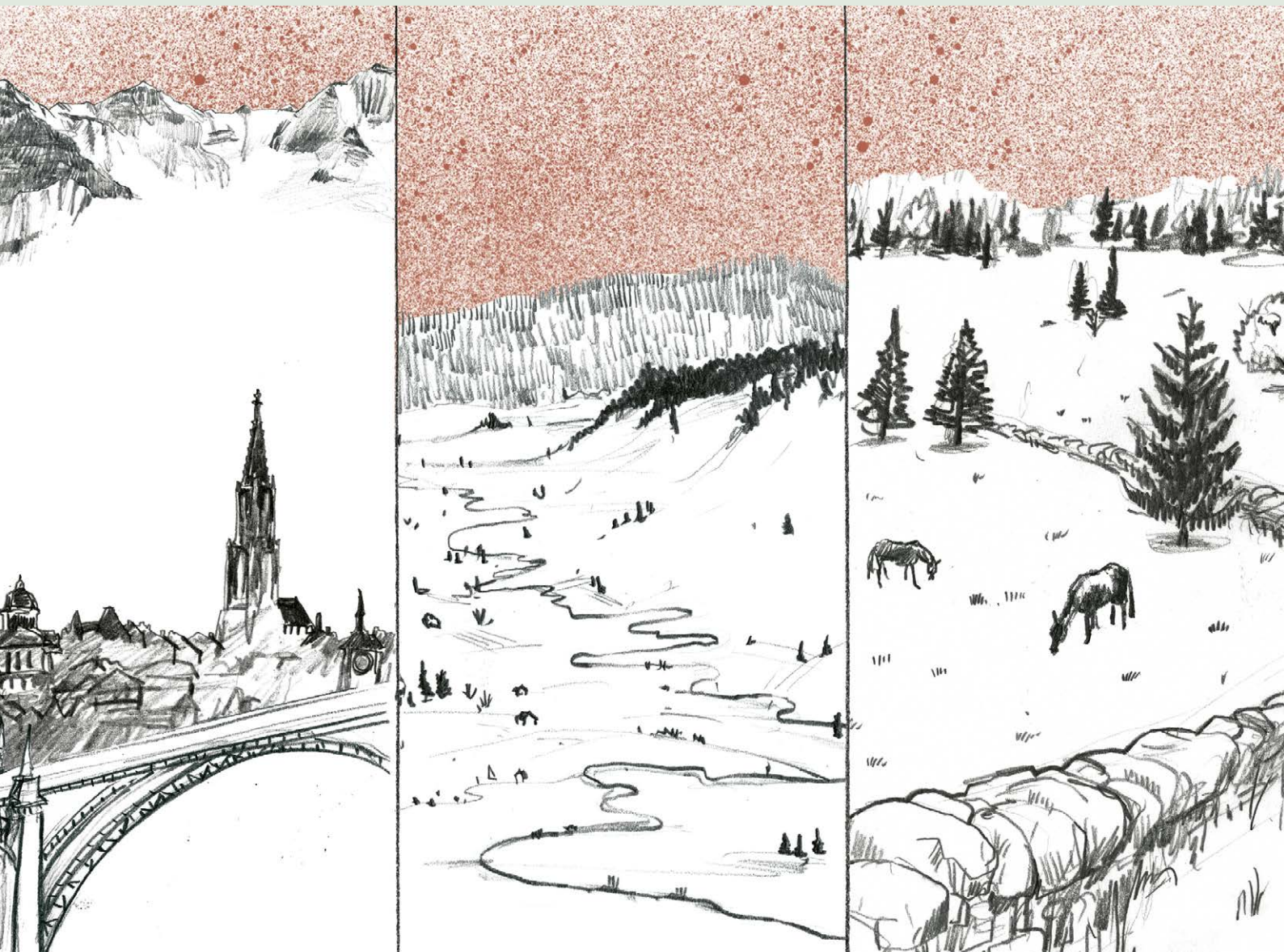
Ziel 12.C Hochwasserschutz: Der Hochwasserschutz nach Wasserbaugesetz (WBG) wird in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen und einen naturnahen Gewässerunterhalt sichergestellt. Hochwasserschutzmassnahmen nehmen auf die ökologischen Funktionen der Gewässer Rücksicht, tragen der Eigenart der Landschaft Rechnung und werten sie auf.

Ziel 12.D Ökologische Vernetzung: Die ökologische Vernetzung und die landschaftliche Qualität der Gewässer sind erhalten und wo erforderlich wiederhergestellt. Die Gewässer mit ihren natürlichen oder naturnahen Uferbereichen strukturieren die Landschaft und tragen massgeblich zur Ökologischen Infrastruktur bei. Die Ufervegetation ermöglicht im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine ausreichende Beschattung. Sie kann sich an geeigneten Orten ungestört entwickeln.

Ziel 12.E Wasserbaumassnahmen: Wasserbaumassnahmen ermöglichen das Landschaftserlebnis und die Erholungsnutzung im Einklang mit den ökologischen Funktionen der Gewässer und der Eigenart der Landschaft.

Ziel 12.F Schutz vor Massenbewegungen: Der Schutz vor Naturgefahren nach Waldgesetz (WaG) ist insbesondere mit raumplanerischen oder aber mit gut in die Landschaft integrierten Massnahmen sichergestellt.

Herausragende Landschaften – 14 | regionalen Landschaftscharakter aufwerten



4.13 Zivilluftfahrt

Für den Betrieb der schweizerischen Zivilluftfahrt ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuständig.

Ziel 13.A Raumplanerische Abstimmung der Luftfahrtinfrastrukturen: Durch raumplanerische Abstimmung der zivilen Luftfahrtinfrastrukturen mit den Anliegen der Bevölkerung, der Landschaft und der Natur sind unter Vorbehalt sicherheitsrelevanter Aspekte die möglichen Massnahmen getroffen, um Beeinträchtigungen im Sinne des Vorsorgeprinzips minimal zu halten.

Ziel 13.B Landschaftliche und ökologische Potenziale der Luftfahrtinfrastrukturen: Die landschaftlichen und ökologischen Potenziale werden im Rahmen der räumlichen Koordination der Luftfahrtinfrastrukturen berücksichtigt.

Ziel 13.C Minimierung des Fluglärms und weiterer schädlicher Auswirkungen: Fluglärm und weitere schädliche Auswirkungen des Flugbetriebs auf Landschaft und Natur sind möglichst minimiert, insbesondere über Siedlungs- und Naherholungsgebieten sowie in bundesrechtlich geschützten Landschaften und Lebensräumen von Wildtieren, in denen die Schutzziele «Ruhe» und «Störungsarmut» gelten.

Ziel 13.D Hängegleiterbetrieb: Der Hängegleiterbetrieb erfolgt im Einklang mit dem Schutz von Lebensräumen von Wildtieren.

Ziel 13.E Unbemannte Luftfahrzeuge: Störungen durch unbemannte Luftfahrzeuge sind minimiert.

Ziel 13.F Landschaftsruhezonen: Landschaftsruhezonen sind dauerhaft gesichert.

Ziel 13.G Ökologischer Ausgleich: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen innerhalb von Flugplatzperimetern sind ökologisch aufgewertet unter Vorbehalt der luftfahrtspezifischen Sicherheitsvorschriften und künftiger Ausbauerfordernisse. Die ökologischen Ausgleichsflächen erhalten und fördern die Biodiversität. Sie sind in ausreichendem Umfang (Richtwert: 12 %) gesichert. Sofern sachlich begründet und ökologisch sinnvoll, kann der Ausgleich auch ausserhalb der Flugplatzperimeter erfolgen.

Anhang

Glossar

Baukultur: Alle Tätigkeiten, welche den Lebensraum verändern. Sie entsteht überall dort, wo Menschen ihren Lebensraum in seiner gesamten Vielfalt gestalten. Sie umfasst die Landschaft, genauso wie das Gebaute und das Ungebaute, das Dazwischen. Dabei verbindet Baukultur Vergangenes mit Zukünftigem und handwerkliches Detail mit grossmassstäblicher Planung. Eine hohe Baukultur führt zu gut gestalteten und lebendigen Städten und Dörfern, die den sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden und gleichzeitig ihre historischen Eigenarten wahren.

Biodiversität: Begriff für den Artenreichtum von Tieren, Pflanzen, Pilzen und Mikroorganismen, die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die Wechselwirkungen innerhalb und zwischen diesen Ebenen.

Charakter der Landschaft: Ausdruck der Landschaft, der sich aus der regionalen Eigenart, Schönheit und Vielfalt zusammensetzt. Er beinhaltet auch sinnliche Aspekte wie Ruhe, Farben, Gerüche, Licht usw.

Eigenart der Landschaft: Der Begriff ist sowohl auf das Typische als auch auf das besonders Prägende einer Landschaft anwendbar. Die Eigenart einer Landschaft hat sich im Laufe der Natur- und Kulturgeschichte langsam herausgebildet und ist in baulichen, nutzungsbedingten oder natürlichen Elementen und Strukturen erfassbar. Der Begriff ist sowohl auf naturnahe Landschaften als auch auf menschlich geprägte Landschaften anwendbar.

Freiraum: Der Begriff bezeichnet nicht bebaute Räume. Zu dieser Kategorie gehören Grünräume wie Gebäudeumschwung, Park- und Grünanlagen, Wald, Landwirtschaftsgebiet, Gewässer und Brachen, aber auch multifunktional nutzbare Verkehrsräume und öffentlich zugängliche Plätze.

Landschaft: Landschaft umfasst den gesamten Raum, wie die Menschen ihn wahrnehmen und erleben. Sie ist mit

ihren natürlichen und kulturellen Werten sowohl Lebensraum für Tiere und Pflanzen (siehe Biodiversität) als auch Wohn-, Arbeits-, Erholungs-, Bewegungs-, Kultur- und Wirtschaftsraum für den Menschen. Aufgrund dieser vielfältigen Funktionen erbringt die Landschaft wichtige Leistungen für das Wohlbefinden und die Wohlfahrt (siehe Landschaftsleistungen). Landschaften sind dynamische Wirkungsgefüge und entwickeln sich aufgrund natürlicher Faktoren und durch die menschliche Nutzung und Gestaltung stetig weiter.

Herausragende Landschaften: Sammelbegriff für Landschaften von nationaler Bedeutung (Moorlandschaften, Objekte der Landschaftsinventare BLN, ISOS, IVS, Pärke von nationaler Bedeutung, Welterbegebiete und VAEW-Gebiete), grossflächige Objekte der Biotopinventare sowie kantonale geschützte oder schützenswerte Landschaften.

Landschaften von nationaler Bedeutung: Bezeichnung für Moorlandschaften, Objekte der Landschaftsinventare BLN, ISOS und IVS, Pärke von nationaler Bedeutung, Welterbegebiete und VAEW-Gebiete.

Landschaftliche Vielfalt: Begriff zur Beschreibung der Häufigkeit und räumlichen Anordnung vorhandener Landschaftselemente und -strukturen wie Relief, Boden, Gewässer, Fauna und Flora, Nutzungen sowie Bauten und Anlagen. Kontraste erhöhen die wahrnehmbare Vielfalt und sind damit landschaftsästhetisch relevant.

Landschaftsentwicklungsziele: Festsetzungen zur angestrebten künftigen Entwicklung einer Landschaft. Landschaftsentwicklungsziele zielen darauf ab, den spezifischen Charakter sowie die besonderen und potenziellen Werte der Landschaft zu stärken. Landschaftsentwicklungsziele werden in der Regel mit aktiv gestaltenden Massnahmen erreicht, die die charakteristischen Landschaftsaspekte fördern oder aufwerten.

Landschaftserhaltungsziele: Festsetzungen, die die charakteristischen Qualitäten und Landnutzungen definieren, die in einer bestimmten Landschaft erhalten und im

Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Landschaft gefördert werden sollen. In Schutzgebieten erfüllen die Landschaftsschutzziele die Funktion von Landschaftserhaltungszielen. Letztere werden in der Regel mit Massnahmen erreicht, die charakteristische, seltene, typische und prägende Landschaftsaspekte in ihrem Bestand schützen, erhalten und fördern.

Landschaftsleistungen: Bezeichnung für Landschaftsfunktionen, die den Individuen und der Gesellschaft einen direkten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen bringen. Dies sind materielle Beiträge wie zum Beispiel die Wertschöpfung aufgrund der Standortattraktivität und die Produktion von Nahrungsmitteln sowie regulierenden Beiträge wie die Bestäubung und Wasserreinigung. Zudem werden nicht materielle Leistungen erbracht, die in den Landschaften erfahren werden: Landschaften stiften Gefühle der Verbundenheit und tragen damit zur räumlichen Identifikation bei, bieten ästhetischen Genuss und fördern Erholung, Bewegung und Gesundheit. Ihre vielfältigen Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft kann die Landschaft nur erbringen, wenn sie von hoher Qualität ist. Grundlegend dafür sind unter anderem eine dauerhaft funktionsfähige Biodiversität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen.

Landschaftsqualität: Die Qualität einer Landschaft zeigt sich darin, in welcher Weise ihre besonderen Werte und Eigenarten ausgebildet sind und wie sie die vielfältigen Ansprüche von Mensch und Umwelt erfüllt.

Natur: Der Begriff Natur umschreibt im LKS die räumlichen Aspekte einer funktionsfähigen Biodiversität.

Ökologische Infrastruktur: Die Ökologische Infrastruktur trägt als Lebensnetz für die Schweiz massgeblich zur Sicherung der zentralen Leistungen der Ökosysteme für Gesellschaft und Wirtschaft bei. Sie besteht aus Kern- und Vernetzungsgebieten, welche in ausreichender Qualität, Quantität in geeigneter Anordnung im Raum verteilt, untereinander verbunden und mit den wertvollen Flächen des grenznahen Auslands verknüpft sind. Sie trägt den Entwicklungs- und Mobilitätsansprüchen der Arten in ihren Verbreitungsgebieten Rechnung, auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen wie dem Klimawandel. Sie sichert langfristig funktions- und regenerations-

fähige Lebensräume und bildet damit zusammen mit einer schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen auf der ganzen Landesfläche die Basis für eine reichhaltige, gegenüber Veränderungen reaktionsfähige Biodiversität.

Schönheit der Landschaft: Ausdruck für die wahrgenommene Qualität einer Landschaft. Die Präferenzen für eine Landschaft können zwar individuell und situativ verschieden ausfallen, besonders wenn es sich um eine kleinräumige Landschaft handelt. Dennoch sind sie weitgehend intersubjektiv übereinstimmend und es kann von allgemeingültigen ästhetischen Grundsätzen ausgegangen werden. Strukturreiche Landschaften mit einer Mischung von Offenheit und Baumbestand gelten als gut lesbar und werden gemeinhin als schön bezeichnet.

Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung: Bezeichnung für die festen Routen, auf denen sich Wildtiere grossräumig bewegen. Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung vernetzen innerhalb des Verbreitungsareals einer Art Populationen grossräumig miteinander.

Massnahmenplan

Vgl. separates Dokument unter www.bafu.admin.ch/landschaftskonzept (s. auch Kapitel 1.7)

